

Anlagen TOP 1

Planungs-, Umwelt- und
Verkehrsausschuss

08.12.2014



Stadt Heinsberg

26. Flächennutzungsplanänderung

„Start- und Landebahn Ultraleicht-
flugplatz“

Begründung

Umweltbericht



Stadt Heinsberg

26. Flächennutzungsplanänderung

„Start- und Landebahn Ultraleicht- flugplatz“

Begründung

Umweltbericht

bearbeitet durch:

Dipl.-Ing. Renate Schatral

Geschäftsführende Gesellschafter:

Dipl.-Geogr. Ursula Mölders
Stadt- und Regionalplanerin SRL

Dipl.-Ing. Dominik Geyer
Stadtplaner AK NW, Bauassessor
Stadt- und Regionalplaner SRL

HRB Köln 62236

Gesellschafter/Seniorpartner:

Dr. Paul G. Jansen

Bachemer Str. 115, 50931 Köln-Lindenthal
Postfach 41 05 07, 50865 Köln

Fon 02 21.940 72-0

Fax 02 21.940 72-18

info@stadtplanung-dr-jansen.de

www.stadtplanung-dr-jansen.de



AUFTRAGGEBER: ULTRALEICHTFLUGCLUB HEINSBERG-SELFKANT E. V.

INHALT

1	GEGENSTAND DER PLANUNG	1
1.1	Planungsanlass der Flächennutzungsplanänderung	1
1.2	Planungsziele und Planungserfordernis	2
2	PLANERISCHE AUSGANGS- UND RAHMENBEDINGUNGEN	3
2.1	Lage und Umfeld des Plangebiets	3
2.2	Räumlicher Geltungsbereich der 26. Flächennutzungsplanänderung	4
2.3	Bestehendes Planungsrecht	5
2.4	Schutzgebiete	5
2.5	Biotope und Arten	5
2.5.1	Artenschutz	5
2.6	Verkehrliche Erschließung	6
2.7	Technische Infrastruktur	7
2.8	Bau- und Bodendenkmäler	7
3	INHALT DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG	7
3.1	Fläche für den überörtlichen Verkehr und die örtlichen Hauptverkehrszüge, hier: Fläche für den Luftverkehr Zweckbestimmung „Start- und Landebahn Ultraleichtflugplatz“	7
3.2	Ökologischer Ausgleich	8
4	HINWEISE	8
5	UMWELTBERICHT	9
5.1	Einleitung	9
5.2	Vorhabenbeschreibung	9
5.3	Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und -planungen und ihre Bedeutung für den Bauleitplan	10
5.3.1	Fachgesetze	10
5.3.2	Fachpläne	11
5.4	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen – Bestandsaufnahme	11
5.4.1	Schutzgut Mensch	11
5.4.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen und Landschaft	12
5.4.3	Schutzgut Boden	13
5.4.4	Schutzgut Wasser	14
5.4.5	Schutzgut Klima und Luftqualität	15
5.4.6	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	15
5.4.7	Schutzgut Landschaftsbild	16
5.5	Wechselwirkungen	16
5.6	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung bzw. bei Nichtdurchführung der Planung	16



5.6.1	Schutzgut Mensch	16
5.6.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen und Landschaft	17
5.6.3	Schutzgut Boden	17
5.6.4	Schutzgut Wasser	17
5.6.5	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	17
5.6.6	Schutzgut Klima und Luftqualität	18
5.6.7	Schutzgut Landschaftsbild	18
5.7	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	18
5.7.1	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	18
5.7.2	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	18
5.8	Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Ermittlung von Beeinträchtigungen	19
5.9	Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen	19
5.10	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	19
6	AUSWIRKUNGEN UND KOSTEN DER PLANUNG	20
7	ERGEBNISSE DER BETEILIGUNG	20
7.1	Beteiligung gemäß §§ 3(1) und 4 (1) BauGB	20
7.2	Beteiligung gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB	21
7.3	Gesamtabwägung	23

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Geplante Erweiterung Hangar (Gemeinde Waldfeucht), Start- und Landebahn Bestand (Stadt Heinsberg)	3
Abbildung 2	Lageplan Ultraleichtflugplatz	4

1 Gegenstand der Planung

1.1 Planungsanlass der Flächennutzungsplanänderung

Der Ultraleichtflugclub Heinsberg-Selfkant e. V. wurde im Jahr 1984 gegründet und hat die Feldparzelle Gemarkung Aphoven, Flur 5, Flurstück Nr. 118 für eine Start- und Landebahn im Jahr 1986 bezogen. Für den Standort der Start- und Landebahn/ Ultraleichtfluggelände wurde durch die Bezirksregierung Düsseldorf die Zulassung nach § 6 Luftverkehrsgesetz erteilt. Auf Waldfeuchter Gemeindegebiet in der Gemarkung Braunsrath wurden 2007/2008 der zugehörige Flugzeughangar sowie das Vereinsheim und Pkw-Stellplätze errichtet.

Die in den 80er Jahren verwendeten Fluggeräte waren Trikes bzw. mit Drahtseilen verspannte Dreiaxser, die relativ leicht waren und problemlos zusammengebaut und auf einen Anhänger transportiert werden konnten. Die Technik der Fluggeräte hat sich in den letzten Jahren sehr verändert: Aufgrund der modernen Bauart sind diese Geräte heute nicht mehr ohne weiteres zerlegbar und auch nicht mehr auf einem herkömmlichen Pkw-Anhänger transportierbar. Daher mussten für die Fluggeräte Unterstellplätze geschaffen werden. Dies war für den Flugclub Heinsberg Selfkant e. V. zunächst nicht möglich, sodass die Mitgliederzahl Ende der 90er-Jahre von bisher ca. 90 Mitgliedern auf ca. 30 Mitglieder abgesunken war. Erst mit der Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 48 der Gemeinde Waldfeucht im Jahr 2007 konnte ein Hangar errichtet werden. Eine Erweiterung des Hangars bis auf insgesamt 30 Plätze und der Bau eines Vereinsheims erfolgten mit der zweiten Änderung des Bebauungsplans Nr. 48 der Gemeinde Waldfeucht im Jahr 2010.

Durch die Belegung im Verein und die Schaffung der Infrastruktur ist die Mitgliederzahl inzwischen wieder auf 56 aktive Piloten angestiegen, wobei rund 30 Mitglieder die Flugzeughalle nutzen. Bei den übrigen Piloten handelt es sich um Gleitschirm- bzw. Trikeflieger, die ihre Fluggeräte weiterhin auf einem Anhänger transportieren und am Platz auf- bzw. abbauen. Zum größten Teil sind dies ältere Mitglieder, bei denen das Ende ihrer fliegerischen Laufbahn absehbar ist. Der Verein gewinnt aber auch laufend Nachwuchs und damit hat sich nun ein kurzfristiger Bedarf an weiteren Unterstellplätzen für Fluggeräte ergeben. Zur Erhaltung und Finanzierung des Fluggeländes und der vorhandenen Infrastruktur ist eine Mitgliederzahl von ca. 90 Mitgliedern, wie sie bereits einmal in den 90er-Jahren bestand, notwendig. Dies ist allerdings nur realisierbar, wenn ein weiterer Hangar mit ca. 30 - 50 Stellplätzen für Fluggeräte gebaut wird. Der Ultraleichtflugclub Heinsberg-Selfkant e. V. hat an die Gemeinde Waldfeucht einen entsprechenden Antrag zur Schaffung des Planungsrechts gestellt. Die Gemeinde Waldfeucht hat daher die Aufstellung der 43. Flächennutzungsplanänderung und des Be-

bauungsplans Nr. 58 beschlossen, um für den geplanten Bau eines zweiten Hangars das erforderliche Planungsrecht zu schaffen.

Im Zuge der Anfrage der Gemeinde Waldfeucht auf landesplanerische Anpassungsbestätigung gemäß § 34 Landesplanungsgesetz (LPIG) hat die Bezirksregierung Köln darauf verwiesen, dass zur Nutzung des Flugplatzgeländes die Nutzung der luftfahrtrechtlich genehmigten Start- und Landebahn auf Heinsberger Stadtgebiet auch planungsrechtlich gesichert sein müsse. Da der Bereich im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Heinsberg als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt ist, wurde die 26. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Heinsberg erforderlich.

Für die 26. Änderung des Flächennutzungsplans ist gemäß § 5 Abs. 5 BauGB ein Umweltbericht zu erstellen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

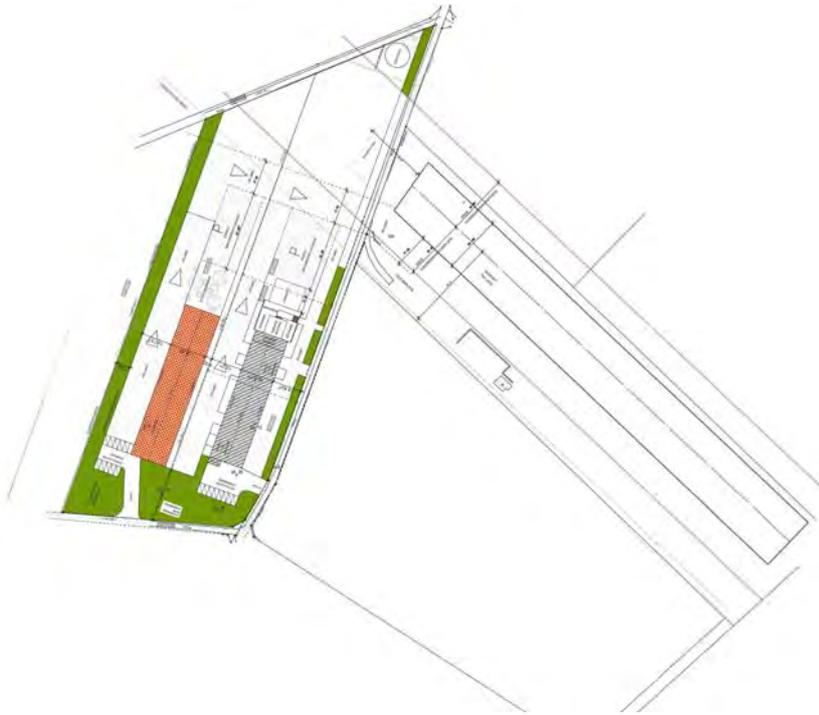
1.2 Planungsziele und Planungserfordernis

Es ist Ziel der Stadt Heinsberg, unter Berücksichtigung der Gemeindegrenzen übergreifenden Nutzung, den Standort des Ultraleichtflugplatzes langfristig zu sichern. Die Start- und Landebahn ist durch die Bezirksregierung Düsseldorf luftfahrtrechtlich genehmigt, ein Anlass zur Darstellung im Flächennutzungsplan bestand bisher nicht.

Da der Ultraleichtflugplatz nur im Zusammenwirken von Start- und Landebahn auf Heinsberger Stadtgebiet mit den zugehörigen Gebäuden (Hangar, Vereinsheim) auf Waldfeuchter Gemeindegebiet gesehen werden kann, ist es erforderlich, die bestehende Start- und Landebahn nunmehr auch im Flächennutzungsplan der Stadt Heinsberg darzustellen.

Die Anpassungsbestätigung der Bezirksregierung Köln auf landesplanerische Anpassung gemäß § 34 Landesplanungsgesetz (LPIG) liegt der Stadt Heinsberg zwischenzeitlich vor (Verfügung vom 08.10.2012, Az.: 32/62.6 – 1.15.04).

Abbildung 1 Geplante Erweiterung Hangar (Gemeinde Waldfeucht),
Start- und Landebahn Bestand (Stadt Heinsberg)



Quelle: Darstellung Dipl.-Ing. Michael Linsen Architekturbüro, Heinsberg,
Januar 2013

2 Planerische Ausgangs- und Rahmenbedingungen

2.1 Lage und Umfeld des Plangebiets

Die Start- und Landebahn (Plangebiet) liegt innerhalb von landwirtschaftlichen Flächen zwischen den Ortschaften Selsten (Gemeinde Waldfeucht) und Aphoven (Stadt Heinsberg). Nördlich des Plangebietes verläuft in ca. 130 m Entfernung die Landstraße L 228, südlich in ca. 800 m Entfernung die Kreisstraße K 4 (Selsten - Laffeld). Die Größe der Feldparzelle für die Start- und Landebahn beträgt ca. 1,8 ha.

Die Start- und Landebahn ist als Extensivrasen angelegt. Bauliche Anlagen oder versiegelte Flächen bestehen auf dem Areal nicht. Bisher genutzte mobile Container wurden mit dem Bau des Hangars und des Vereinsheims (Waldfeuchter Gemeindegebiet) überflüssig und daher demontiert.

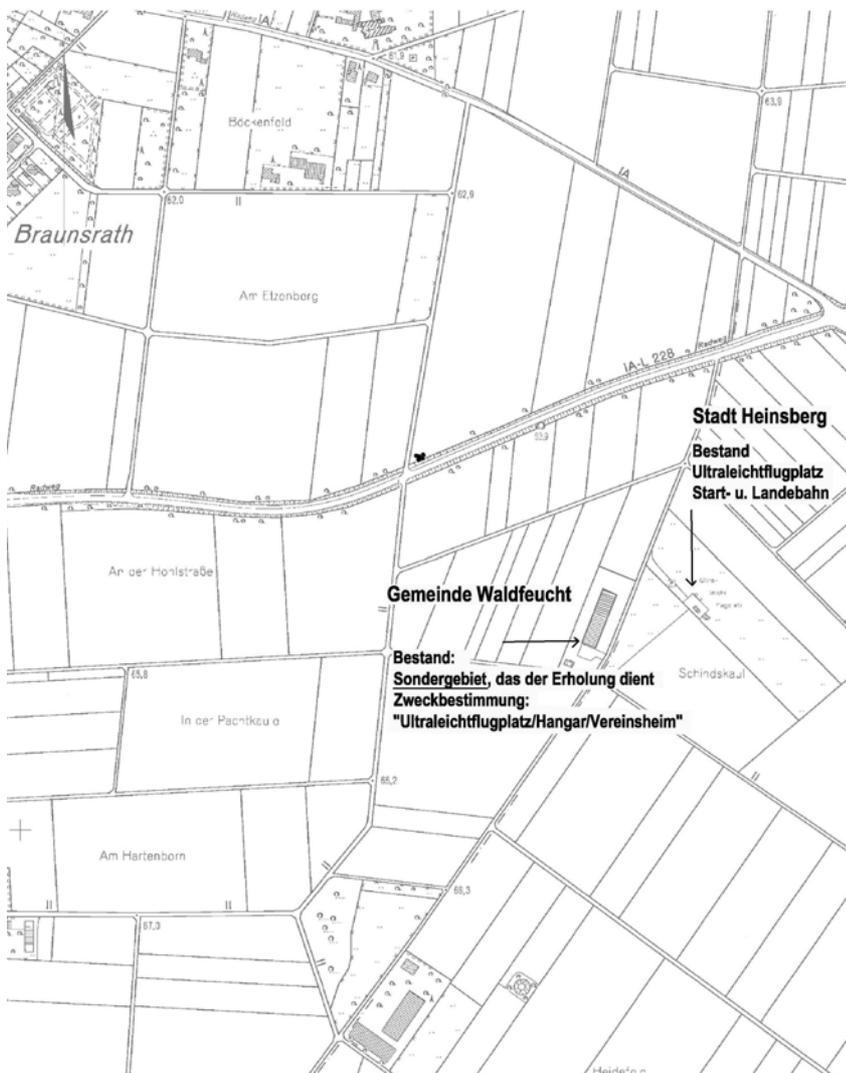
Der Hangar des Ultraleichtflugclubs auf Waldfeuchter Gemeindegebiet verfügt über ca. 30 Einstellplätze für Fluggeräte. Ein Vereinsheim wurde in den Bau des Hangars integriert. Auf dem Gelände sind 20 Stellplätze für Pkw zulässig. Südlich des Hangars sind Versickerungsanlagen (Mulden/Rigolen) hergestellt worden. Auf der nördlichen Teilfläche befindet sich ein Löschwasserteich. Die übrige

unbebaute Fläche ist als Rasenfläche eingesät worden. Diese darf auch nicht bebaut oder mit Bäumen/Strauchwerk bepflanzt werden, da sie in der Einfugschneise der Start- und Landebahn liegt. Parallel zum bestehenden Hangar sind der Bau einer zweiten Flugzeughalle sowie die Einrichtung weiterer max. 20 Pkw-Stellplätze vorgesehen.

2.2 Räumlicher Geltungsbereich der 26. Flächennutzungsplanänderung

Der Geltungsbereich umfasst die für Flugzwecke genutzte Feldparzelle Flur 5, Flurstück Nr. 118 in der Gemarkung Aphoven.

Abbildung 2 Lageplan Ultraleichtflugplatz



Quelle: Darstellung auf DGK5, Vermessungs- und Katasteramt Kreis Heinsberg

2.3 Bestehendes Planungsrecht

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Aachen (2003) stellt den Planbereich als allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich dar. Er wird mit der „Freiraumfunktion Grundwasser- und Gewässerschutz“ überlagert.

Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Aachen

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Heinsberg stellt das Plangebiet als „Fläche für die Landwirtschaft dar.“ Die Stadt Heinsberg leitet das FNP-Änderungsverfahren mit dem Ziel ein, den Standort der luftfahrtrechtlich genehmigten Start- und Landebahn auch planungsrechtlich zu sichern.

Flächennutzungsplan

Für den Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung besteht kein Bebauungsplan. Direkt angrenzend auf Waldfeuchter Gemeindegebiet besteht der Bebauungsplan Nr. 48 der Gemeinde Waldfeucht, der für die Fläche des Hangars und des Vereinsheims ein Sondergebiet, das der Erholung dient, mit der Zweckbestimmung „Ultraleichtflugplatz/Hangar/Vereinsheim“ festsetzt. Zur Realisierung eines zweiten Hangars führt die Gemeinde Waldfeucht derzeit ein Bebauungsplanverfahren mit zugehöriger FNP-Änderung durch.

Bebauungsplan

2.4 Schutzgebiete

Für den Bereich des Plangebiets besteht kein Landschaftsplan.

Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt innerhalb der Schutzzone III der Wassergewinnungsanlage Heinsberg-Kirchhoven. Die Grenze der Schutzzone III A zu III B verläuft im Bereich der Start- und Landebahn.

Wasserschutzgebiet

2.5 Biotop und Arten

Das Plangebiet wird derzeit als Start- und Landebahn genutzt (Rasenfläche). Innerhalb des Plangebiets sind keine schützenswerten Biotop und Arten betroffen.

2.5.1 Artenschutz

Im Rahmen der Genehmigung des geplanten Vorhabens ist Sorge zu tragen, dass keine artenschutzrechtlichen Belange im Sinne des § 44 BNatSchG bzw. Beeinträchtigungen von europarechtlich geschützten Arten erfolgen.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens für die Erweiterung des Flugplatzgeländes um einen Hangar auf Waldfeuchter Gemeindegebiet wurde eine Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe 1) durchgeführt.¹

¹ Ute Rebstock, Büro für Landschaftsplanung: Artenschutzrechtliche Prüfung, Gemeinde Waldfeucht, Bebauungsplan Nr. 58 - Erweiterung Ultraleichtflugplatz, Stolberg-Mausbach, Januar 2013

Hier ist die teilweise Bebauung einer heutigen Ackerparzelle vorgesehen. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass für keine der potenziell betroffenen planungsrelevanten Arten im Planungsraum ein Konflikt mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften zu erwarten ist. Der Untersuchungsraum ist nicht eng auf die Ackerparzelle auf Waldfeuchter Gemeindegebiet begrenzt, sodass die Ergebnisse der Artenschutzprüfung auch für die unmittelbar benachbarten Flächen (hier: Fläche Start- und Landebahn) Geltung haben.

Die Einschätzung der Artenschutzbelange erfolgte auf Basis der Liste der planungsrelevanten Arten der LANUV, Messtischblatt 4902. Die meisten der aufgelisteten Arten haben ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten außerhalb des Lebensraumtyps „Acker“, für die Planung des Hangars (Gemeinde Waldfeucht) wird nur Ackerfläche in Anspruch genommen. Ein Wegfall der Fläche für Nahrungsgäste stellt keine Bedrohung dar. Sollten bodenbrütende Vogelarten den Acker nutzen, wird durch die Festlegung von Baufeldräumungszeiten im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Gemeinde Waldfeucht) für den geplanten Hangar sichergestellt, dass es zu keinem Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG kommt, dadurch dass z. B. Tiere in ihrer Ruhe gestört oder gar getötet werden. Die Überprüfung auf mögliche Feldhamstervorkommen innerhalb des Planbereichs für den Hangar auf Waldfeuchter Gemeindegebiet im Mai 2013 führt zu dem Ergebnis, dass Feldhamster nachweislich nicht betroffen sind.²

Die Fläche der Start- und Landebahn wird heute als Rasenfläche für den Flugbetrieb genutzt. Aufgrund der bereits bestehenden Nutzung und den dadurch bedingten Beeinträchtigungen kann mit hoher Wahrscheinlichkeit ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden. Eine Bebauung oder Versiegelung der heutigen Rasenflächen der Start- und Landebahn ist nicht vorgesehen, sodass auch in dieser Hinsicht keine vorbeugenden Maßnahmen oder weitergehenden Untersuchungen erforderlich sind.

2.6 Verkehrliche Erschließung

Der bestehende Ultraleichtflugplatz ist durch den vorhandenen Wirtschaftsweg, der an die Kreisstraße K 4 angebunden ist, verkehrlich erschlossen. Die Zufahrt über den Wirtschaftsweg von der Kreisstraße K 4 aus ist durch den Kreis Heinsberg genehmigt. Die Verkehrserschließung ist aufgrund des geringen Verkehrsaufkommens ausreichend. Das Verkehrsaufkommen durch Besucher und Nutzer des Flugplatzes ist sehr gering, sodass auch keine Behinderungen

² Büro für Ökologie & Landschaftsplanung, Hartmut Fehr, Stolberg: Kartierung der Feldhamsterbaue Ultraleichtflugplatz Waldfeucht-Selsten, Ergebnis der Kontrolluntersuchung am 7. Mai 2013, Stolberg, 8. Mai 2013

des landwirtschaftlichen Verkehrs auftreten. Der vorhandene Querschnitt der Wirtschaftswege von 3 bis 4 m gewährleistet auch die Erreichbarkeit von Versorgungsfahrzeugen (Feuerwehr, Krankenwagen). Das Gebiet ist für Radfahrer gut zu erreichen. Mit der geplanten Erweiterung des Hangars für 30 - 50 Plätze auf Waldfeuchter Gemeindegebiet werden keine solchen Verkehrsmengen induziert, die Ausbaumaßnahmen der bestehenden Wirtschaftswege erforderlich machen oder den landwirtschaftlichen Verkehr behindern würden.

2.7 Technische Infrastruktur

Der Ultraleichtflugplatz wird von den Flugclubmitgliedern und Besuchern vorwiegend am Wochenende und bei gutem Wetter zum Zwecke der Erholung aufgesucht.

Für Hangar/Vereinsheim (Gemeinde Waldfeucht) ist ein Stromanschluss vorhanden, die Trinkwasserversorgung erfolgt über eine Brunnenwasseraufbereitungsanlage. Die Löschwasserversorgung ist über einen Löschwasserteich gesichert. Ein Bedarf des Anschlusses an die örtliche Entsorgungsinfrastruktur besteht nicht, da die Abfälle (feste Abfälle, Abwasser) gesammelt und fachgerecht entsorgt werden.

Für den Bereich der Start- und Landebahn (Stadt Heinsberg) besteht keine Notwendigkeit einer weiteren Erschließung, da diese Fläche unverändert als Rasenfläche genutzt wird.

2.8 Bau- und Bodendenkmäler

Innerhalb des Geltungsbereichs der Flächennutzungsplanänderung bestehen keine Baudenkmäler. Bodendenkmäler sind bislang nicht bekannt. Bauliche Eingriffe sind nicht geplant bzw. für die Start- und Landebahn erforderlich.

3 Inhalt der Flächennutzungsplanänderung

3.1 Fläche für den überörtlichen Verkehr und die örtlichen Hauptverkehrszüge, hier: Fläche für den Luftverkehr Zweckbestimmung „Start- und Landebahn Ultraleichtflugplatz“

Der Flächennutzungsplan enthält Darstellungen mit Inhalten, in denen die Grundzüge der angestrebten Ordnung, der städtebaulichen Entwicklung und der dazu beabsichtigten Art der Bodennutzung deutlich werden.

Mit der 26. Flächennutzungsplanänderung soll der heutige Standort der Start- und Landebahn Ultraleichtflugplatz, der bereits luftfahrt-

rechtlich genehmigt ist, auch planungsrechtlich gesichert werden. Die Darstellung gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB „Flächen für den überörtlichen Verkehr und die örtlichen Hauptverkehrszüge“ beschränkt sich nicht nur auf Straßenverkehrsflächen und Verkehrszüge, vielmehr umfasst § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB den Straßen-, Eisenbahn-, Nachrichten- und auch Luftverkehr. Daher wird im Flächennutzungsplan der Standort als Fläche für den Luftverkehr mit der Zweckbestimmung „Start- und Landebahn Ultraleichtflugplatz“ dargestellt.

Die Abgrenzung der Flächennutzungsplanänderung umfasst den vorhandenen Bestand (Rasenfläche).

3.2 Ökologischer Ausgleich

Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um die Nutzung einer Grünfläche im Außenbereich für das Starten und Landen von Ultraleichtfluggeräten. Befestigungen oder Versiegelungen von Bodenflächen sowie die Errichtung baulicher Anlagen sind im Plangebiet weder vorhanden noch vorgesehen. Da somit kein höherer Eingriff erfolgt als bisher vorhanden und zulässig, sind gemäß § 1a Abs. 3 BauGB weder eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung noch die Ermittlung von Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung erforderlich. Sollten langfristig dennoch Eingriffe in den Boden notwendig werden, sind die Auswirkungen in nachgeordneten Plan- und Genehmigungsverfahren zu ermitteln.

4 Hinweise

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Zone III des Wasserschutzgebiets Heinsberg-Kirchhoven. Es wird darauf hingewiesen, dass die in der Wasserschutzgebietsverordnung vom 30. Juli 1992 aufgeführten Verbote und genehmigungspflichtigen Tatbestände zu beachten sind.

Wasserschutzgebiet

Für den Bereich der Start- und Landebahn, die als Rasenfläche angelegt ist, sind weder bauliche Anlagen vorhanden noch geplant, so dass Angaben über die Bodenbeschaffenheit oder mögliche Kampfmittel keine direkte Relevanz für die vorhandene und geplante Nutzung haben. Sofern zukünftig Eingriffe in den Boden erforderlich werden, sind folgende Hinweise zu beachten:

Im Plangebiet sind Böden (Parabraunerden, z. T. Pseudogley-Parabraunerden) vorherrschend, die im Allgemeinen empfindsam gegen Bodendruck sind. Das Plangebiet liegt zudem im Bereich der Grundwasserabsenkung für den rheinischen Braunkohlebergbau, sodass im Zuge der Grundwasserabsenkung und auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich sind.

Bodenverhältnisse

Das Plangebiet liegt in einem ehemaligen Kampfgebiet, daher kann das Vorhandensein von Kampfmitteln nicht ausgeschlossen werden. Sofern Erdarbeiten vorgenommen werden, sind diese mit entsprechender Vorsicht auszuführen.

Kampfmittel

5 Umweltbericht

5.1 Einleitung

Im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Ermittlung der abwägungsrelevanten Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Die ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes sind im Umweltbericht darzulegen. Im Umweltbericht sind zudem die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen darzustellen.

Der Umweltbericht nach § 5 Abs. 5 BauGB i. V. mit § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB bildet einen gesonderten Teil der Begründung und berücksichtigt die in der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB benannten Inhalte.

5.2 Vorhabenbeschreibung

Der Bereich der heutigen Start- und Landebahn des Ultraleichtflugplatzes ist im Flächennutzungsplan als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Eine luftfahrtrechtliche Genehmigung für die Nutzung der Fläche als Start- und Landebahn liegt vor, sodass die Stadt Heinsberg die vorhandene Nutzung nunmehr auch planungsrechtlich sichern möchte. Dies ist auch im Zusammenhang mit der geplanten Erweiterung des Flugplatzgeländes um einen zweiten Hangar (im Gemeindegebiet Waldfeucht) zu sehen. Für diese Entwicklung hat die Gemeinde Waldfeucht das entsprechende Bauleitplanverfahren eingeleitet.

Zielsetzung der 26. FNP-Änderung

Das ca. 1,8 ha große Plangebiet (Start- und Landebahn) liegt innerhalb von landwirtschaftlichen Flächen zwischen den Ortschaften Selsten (Gemeinde Waldfeucht) und Aphoven (Stadt Heinsberg). Nördlich des Plangebiets verläuft in ca. 130 m Entfernung die Landstraße L 228, südlich in ca. 800 m Entfernung die Kreisstraße K 4 (Selsten - Laffeld). Auf Waldfeuchter Gemeindegebiet bestehen der zugehörige Hangar und das Vereinsheim sowie die erforderlichen Pkw-Stellplätze. Die verkehrliche Erschließung erfolgt über bestehende Wirtschaftswege von der Kreisstraße K 4 aus.

Standort und nähere Umgebung

Mit der 26. Änderung des Flächennutzungsplans wird die bisherige Darstellung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Fläche für den

Art und Umfang der Planung

Luftverkehr mit der Zweckbestimmung Start- und Landebahn Ultra-leichtflugplatz“ dargestellt.

Die Abgrenzung der Flächennutzungsplanänderung umfasst den vorhandenen Bestand (Rasenfläche).

5.3 Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und -planungen und ihre Bedeutung für den Bauleitplan

Nachfolgend werden die für die Planung relevanten Ziele der Fachgesetze und -pläne dargestellt.

5.3.1 Fachgesetze

Mensch und seine Gesundheit

Zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge sind die TA Lärm vom 26. August 1998, das BlmSchG vom 26. September 2002 sowie die 16. BlmSchV – Verkehrslärmschutzverordnung vom 12. Juni 1990 maßgeblich. Zur Berücksichtigung des Schallschutzes bei der städtebaulichen Planung wird die DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ (Juli 2002) herangezogen.

Tiere, Pflanzen und Landschaft

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I. S. 2542) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. März 2010

Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Werts und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen.

Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes – einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege – zu berücksichtigen.

Bundes-Bodenschutzgesetz (BbodSchG) vom 17. März 1998; Landesbodenschutzgesetz (LbodSchG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09. Mai 2000

Ziel ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen (§ 1 BbodSchG). Dabei ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen, Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004

Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden (§ 1a Abs. 1 BauGB).

Wasser

Wasserhaushaltsgesetz von August 2002 und Landeswassergesetz NRW von Juni 1995

Ziel ist die Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit. Gewässer sind vor Beeinträchtigung ihrer ökologischen Funktionen zu schützen.

5.3.2 Fachpläne

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Aachen, stellt den Planbereich als allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich dar. Er wird mit der „Freiraumfunktion Grundwasser- und Gewässerschutz“ überlagert.

Regionalplan

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Heinsberg stellt das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dar.

Flächennutzungsplan

5.4 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen – Bestandsaufnahme

Im Folgenden werden die Umweltauswirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter innerhalb des Plangebiets beschrieben.

5.4.1 Schutzgut Mensch

Das Plangebiet wird heute als Start- und Landebahn für Ultraleichtfluggeräte genutzt. Direkt angrenzend liegt der Ultraleichtflugplatz auf dem Gemeindegebiet Waldfeucht, wo sich ein Hangar mit integriertem Vereinsheim befindet.

Der Standort des Ultraleichtflugplatzes ist von landwirtschaftlicher Nutzung umgeben. Das Verkehrsaufkommen ist nutzungsbezogen (landwirtschaftliche Verkehrsmittel und Nutzer bzw. Besucher des Flugplatzes) und daher sehr gering. Beschwerden von Anwohnern aus den benachbarten Ortsteilen bezüglich möglichen Fluglärms oder Belästigungen durch Besucherverkehr sind nicht bekannt. Im Gegenzug dazu wird der Flugplatz gerade von Erholungssuchenden, insbesondere Radfahrern, als Ausflugsziel gerne aufgesucht.

Bewertung

Bezogen auf das Schutzgut Mensch liegen im Geltungsbereich der 26. Flächennutzungsplanänderung keine Beeinträchtigungen vor.

5.4.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und Landschaft

Innerhalb und im relevanten Einwirkungsbereich des Plangebiets bestehen keine Schutzgebiete für Flora und Fauna. Somit gelten keine besonderen Erhaltungsziele und Schutzzwecke im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.

Das Plangebiet als Rasenfläche wird heute als Start- und Landebahn für Ultraleichtflugzeuge genutzt.

Der unmittelbar benachbarte Ultraleichtflugplatz ist heute im südlichen Teil mit einer Halle/Hangar bebaut. Auf einer Schotterfläche sind ca. 20 Stellplätze möglich. Das Grundstück wurde im Bereich des Gebäudes ringsum mit Hecken und Baumpflanzungen eingegrünt. Der Bereich nördlich des Hangars wurde mit Rasen eingesät.

Im Rahmen der Bauleitplanung der Gemeinde Waldfeucht für die Erweiterung des Flugplatzgeländes um einen weiteren Hangar wurde eine Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe 1) für den Untersuchungsraum durchgeführt.³

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass für keine der potenziell betroffenen planungsrelevanten Arten im Planungsraum ein Konflikt mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften zu erwarten ist. Der Untersuchungsraum ist nicht eng auf die Ackerparzelle auf Waldfeuchter Gemeindegebiet begrenzt, sodass die Ergebnisse auch für die unmittelbar benachbarten Flächen Geltung haben.

Die Einschätzung der Artenschutzbelange erfolgte auf Basis der Liste der planungsrelevanten Arten der LANUV, Messtischblatt 4902. Die meisten der aufgelisteten Arten haben ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten außerhalb des Lebensraumtyps „Acker“, für die Planung des Hangars (Gemeinde Waldfeucht) wird nur Ackerfläche in Anspruch genommen. Ein Wegfall der Fläche für Nahrungsgäste stellt keine Bedrohung dar. Sollten bodenbrütende Vogelarten den Acker nutzen, wird durch die Festlegung von Baufeldräumungszeiten im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Gemeinde Waldfeucht) für den geplanten Hangar sichergestellt, dass es zu keinem Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG kommt, dadurch dass z. B. Tiere in ihrer Ruhe gestört oder gar getötet werden. Die Überprüfung auf mögliche Feldhamstervorkommen innerhalb des Planbereichs für den Hangar auf Waldfeuchter Gemeinde-

³ Ute Rebstock, Büro für Landschaftsplanung: Artenschutzrechtliche Prüfung, Gemeinde Waldfeucht, Bebauungsplan Nr. 58 - Erweiterung Ultraleichtflugplatz, Stolberg-Mausbach, Januar 2013

gebiet im Mai 2013 führt zu dem Ergebnis, dass Feldhamster nachweislich nicht betroffen sind.⁴

Die Fläche der Start- und Landebahn wird heute als Rasenfläche für den Flugbetrieb genutzt. Aufgrund der bereits bestehenden Nutzung und den dadurch bedingten Beeinträchtigungen kann mit hoher Wahrscheinlichkeit ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden. Eine Bebauung oder Versiegelung der heutigen Rasenflächen der Start- und Landebahn ist nicht vorgesehen, sodass auch in dieser Hinsicht keine vorbeugenden Maßnahmen oder weitergehenden Untersuchungen erforderlich sind.

Bewertung

Da das Plangebiet bisher als Rasenfläche (Start- und Landebahn) genutzt wurde und in direkter Nachbarschaft der Bereich für Flugplatztätigkeiten (Hangar, Vereinsheim) genutzt wird, sind Empfindlichkeiten der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Landschaft sehr gering.

Des Weiteren sind keine baulichen Tätigkeiten (Versiegelungen, bauliche Anlagen) vorgesehen, sodass kein Eingriff in Natur- und Landschaft zu erwarten ist.

Zusammenfassend ist aus der Artenschutzprüfung festzustellen, dass für keine der potenziell betroffenen planungsrelevanten Arten ein Konflikt mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften zu erwarten ist.

5.4.3 Schutzgut Boden

Nach § 1a Abs. 2, Satz 1 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden.

Im Plangebiet sind Parabraunerden, z. T. Pseudogley-Parabraunerden vorzufinden. Die Böden sind im Allgemeinen durch eine hohe nutzbare Wasserkapazität, mittlere Wasserdurchlässigkeit, Bearbeitungsschwierigkeiten und Empfindsamkeit gegen Bodendruck gekennzeichnet. Altablagerungen im Boden sind nicht bekannt, Altlastenverdacht besteht nicht, jedoch können evtl. vorhandene Kampfmittel aus dem II. Weltkrieg nicht ausgeschlossen werden.

Das Plangebiet wird heute als Rasenfläche (Start- und Landebahn) genutzt.

⁴ Büro für Ökologie & Landschaftsplanung, Hartmut Fehr, Stolberg: Kartierung der Feldhamsterbaue Ultraleichtflugplatz Waldfeucht-Selsten, Ergebnis der Kontrolluntersuchung am 7. Mai 2013, Stolberg, 8. Mai 2013

Bewertung

Bezogen auf das Schutzgut Boden liegt durch die Nutzung der Ultraleichtflugzeuge eine geringe Wertigkeit des Bodens hinsichtlich der Belange von Natur und Landschaft vor. Aufgrund der ausschließlich sport- und freizeitbezogenen Nutzung besteht allerdings eine hohe Empfindlichkeit gegenüber einer Versiegelung durch Überbauung. Da das Plangebiet im ehemaligen Kampfgebiet liegt, kann das Vorhandensein von Bombenblindgängern nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

5.4.4 Schutzgut Wasser

Oberflächenwasser sind im Plangebiet nicht vorhanden, mit einem Anstieg des Grundwassers nach Beendigung der Sumpfungsmaßnahmen durch den Braunkohlenbergbau ist zu rechnen.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung liegt innerhalb der Zone III des Wasserschutzgebiets Heinsberg-Kirchhoven, sodass dem Grundwasserschutz hier besondere Bedeutung zukommt.

Bewertung

Aufgrund der heutigen Nutzung sind die natürlichen Wasserverhältnisse weitgehend durch menschliche Einwirkung überformt.

Die Grenze der Schutzzone III A zu III B des Wasserschutzgebietes Heinsberg-Kirchhoven verläuft mitten durch das Plangebiet der bestehenden Start- und Landebahn. Gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 23 der Wasserschutzgebietsverordnung Heinsberg-Kirchhoven vom 30. Juli 1992 ist das Ausweisen, Erweitern oder wesentliche Ändern von Start- und Landebahnen in der Zone III A verboten. Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 10 der Wasserschutzgebietsverordnung ist dies in der Zone III B nicht verboten sondern genehmigungspflichtig. Da die Grenze mitten über eine bereits bestehende und genehmigte Nutzung verläuft und sich diese Nutzung faktisch nicht ändern wird, ist mit keiner Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser zu rechnen. Hier ist auch zu berücksichtigen, dass der Bebauungsplan Nr. 48 der Gemeinde Waldfeucht bereits Festsetzungen über besondere Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen für das der Start- und Landebahn unmittelbar benachbarte Flugplatzgelände trifft. Die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen, u. a. Kraftstoffe und Schmierstoffe ist demnach im Bebauungsplangebiet nicht zulässig. Eine Betankung der Fluggeräte erfolgt nicht auf dem Flugplatzgelände "Start- und Landebahn" der Stadt Heinsberg. Während die älteren Ultraleicht-Flugzeuge über mobile Tanks (in der Regel 20 bis 30 Liter Fassungsvermögen) verfügen, die an regulären Tankstellen aufgefüllt und dann an die Flugsportgeräte angebracht werden, haben die Kraftstoffbehälter der Ultraleichtflugzeuge der neueren Generation mit ca. 50 – 100 Litern ein größeres Volumen. Diese

Tanks sind in der Regel fest mit dem Ultraleichtflugzeug verbaut. Die Betankung erfolgt nicht im Bereich der Start- und Landebahn, sondern ausschließlich in der Luftfahrzeughalle bzw. über speziellen Wannan außerhalb des Geltungsbereiches der 26. FNP-Änderung, um Gefährdungen für die Umwelt zu vermeiden. Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung wird aufgrund der Lage in der Wasserschutzzone III auf die besonderen Anforderungen an den Gewässerschutz hingewiesen.

5.4.5 Schutzgut Klima und Luftqualität

Das regionale Klima des Plangebiets ist gekennzeichnet durch milde Winter und teilweise mäßig warme Sommer. Im Januar liegen die mittleren Temperaturen bei +1°C, im Juli bei ca. 18°C. Die jährliche Niederschlagsmenge beträgt durchschnittlich ca. 750 mm.

Das Plangebiet liegt südlich der Landstraße L 228 und zwischen den Ortschaften Braunsrath/Selsten (Gemeinde Waldfeucht) und Aphoven (Stadt Heinsberg). Die klimatische Funktion des Planbereichs ergibt sich aus der Lage innerhalb der freien Feldflur zwischen den bestehenden Ortschaften. Das Plangebiet liegt im Bereich von offenem Freilandklima. Östlich und westlich liegen die Klimabereiche „kleinere Ortslagen“.

Über die aktuelle lufthygienische Situation im Bereich des Plangebiets liegen keine Daten vor. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass das Niveau lufthygienischer Belastungen im Plangebiet und Umfeld zurzeit nicht durch relevante Schadstoffkonzentrationen in der Nähe einschlägiger Grenzwerte gekennzeichnet ist.

Bewertung

Im Untersuchungsbereich sind keine erheblichen Vorbelastungen und Empfindlichkeiten gegenüber der Luft- und Klimasituation bekannt.

5.4.6 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Das Plangebiet ist unbebaut. Ob archäologisch schützenswerte Güter vorhanden sind, kann heute auf Basis der vorliegenden Unterlagen nicht konkret beurteilt werden.

Bewertung

Im Geltungsbereich des Plangebiets sind keine relevanten Kultur- und Sachgüter bekannt. Das Vorkommen von Bodendenkmälern kann jedoch nicht ausgeschlossen werden.

5.4.7 Schutzgut Landschaftsbild

Das Plangebiet und seine Umgebung sind weitgehend eben. Das Landschaftsbild der Umgebung ist durch vorhandene Windkraftanlagen im Süden und Norden visuell beeinträchtigt. Weitere optische Begrenzungen der offenen Ackerbaulandschaft sind durch die Silhouetten der Ortschaften Braunsrath, Selsten, Laffeld und Aphoven gegeben. Einzelne landwirtschaftliche Nutzgebäude (Hof, Scheune, Silos) und der Hangar des Ultraleichtflugplatzes prägen das Landschaftsbild. Einzelne Bäume befinden sich an den Verkehrsstraßen (z. B. L 228, K 4). Südlich des Plangebiets, ca. 400 bis 500 m entfernt, befinden sich eine Hoflage und eine kleine Waldfläche.

Bewertung

Das Landschaftsbild in der landwirtschaftlich genutzten Umgebung ist als wenig hochwertig einzustufen.

5.5 Wechselwirkungen

Bei der Beschreibung des Bestands wurden Wechselwirkungen zu anderen Schutzgütern mit einbegriffen und berücksichtigt. Durch die Flächennutzungsplanänderung bedingte Wechselwirkungen sind nicht gegeben.

Mit einer Verstärkung erheblicher Umweltauswirkungen durch sich negativ auswirkende Wechsel- und Summationswirkungen der vorgenannten Schutzgüter im Plangebiet ist nicht zu rechnen.

5.6 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung bzw. bei Nichtdurchführung der Planung

5.6.1 Schutzgut Mensch

Durch die Realisierung der Planung (Darstellung des Bestands im Flächennutzungsplan) wird sich die Qualität der Wohn- und Arbeitssituation im Umfeld des Plangebiets nicht verändern.

Da es sich hier um die Festschreibung einer vorhandenen Nutzung handelt, werden auch keine Beeinträchtigungen auf das „Schutzgut Mensch“ erwartet.

Mit der geplanten Erweiterung des Flugplatzes auf Waldfeuchter Gemeindegebiet um einen Hangar und der dadurch steigenden Anzahl der Fluggeräte vor Ort wird eine Erhöhung der Flugbewegungen und des Besucherverkehrs erwartet. Aufgrund des aber insgesamt relativ geringen Verkehrsaufkommens (am Boden und in der Luft) werden auch keine Beeinträchtigungen durch zusätzliche Flugaktivitäten oder erhöhten Nutzerverkehr auftreten. Mögliche Behinderungen der landwirtschaftlichen Nutzung durch Nutzer-

oder Besucherverkehre sind nicht bekannt und durch das geringe Verkehrsaufkommen auch nicht zu erwarten.

5.6.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und Landschaft

Das Plangebiet wird heute für Flugzwecke (Start- und Landebahn, Rasenfläche) genutzt. In direkter Nachbarschaft liegt der Ultraleichtflugplatz mit Hangar und Stellplätzen. Die übrige Freifläche des Flugplatzes ist als Rasenfläche gestaltet. Die Empfindlichkeiten der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Landschaft sind daher sehr gering. Durch die geplante Darstellung der Start- und Landebahn im Flächennutzungsplan der Stadt Heinsberg sind keine negativen Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und Landschaft zu erwarten. Die Artenschutzrechtliche Prüfung im Rahmen des Bauleitplanverfahrens der Gemeinde Waldfeucht kommt zu dem Ergebnis, dass ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht eintreten wird. Es erfolgt kein höherer Eingriff in Natur und Landschaft.

5.6.3 Schutzgut Boden

Aufgrund der anthropogenen, vom Menschen verursachten Einflüsse durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung sowie der Nutzung des Plangebiets als Start- und Landebahn ist die Wertigkeit des Bodens im Plangebiet hinsichtlich der Belange von Natur und Landschaft als gering einzustufen. Mit der Flächennutzungsplanänderung werden keine Eingriffe in den Bodenhaushalt vorbereitet.

Hinsichtlich der Tragfähigkeit bzw. Empfindlichkeit gegen Bodendruck und der Baugrundqualität aufgrund des möglichen Wiederanstiegs des Grundwassers wird hingewiesen. Ebenso wird der Hinweis auf mögliche Kampfmittel im Plangebiet aufgeführt.

5.6.4 Schutzgut Wasser

Da der Planbereich (Start- und Landebahn) nicht versiegelt wird, wird die Umsetzung der Bauleitplanung keine erheblichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt haben.

Die Verbote und genehmigungspflichtigen Tatbestände der Wasserschutzgebietsverordnung Heinsberg-Kirchhoven sind zu berücksichtigen, da das Plangebiet in der Wasserschutzzone III liegt.

5.6.5 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Innerhalb des Geltungsbereichs der Flächennutzungsplanänderung bestehen keine Baudenkmäler. Bodendenkmäler sind bislang nicht

bekannt. Bauliche Eingriffe sind nicht geplant bzw. für die Start- und Landebahn nicht erforderlich.

5.6.6 Schutzgut Klima und Luftqualität

Da bauliche Tätigkeiten mit Darstellung des Bereichs als „Start- und Landebahn“ nicht vorgesehen sind und die Fläche weiterhin als Rasenfläche erhalten bleiben soll, sind Beeinträchtigungen des Mikroklimas durch etwaige Versiegelungen auszuschließen.

Mit der geplanten Erweiterung der vorhandenen Flugplatznutzung (auf Waldfeuchter Gemeindegebiet) ist nicht mit einem wesentlichen Anstieg des Verkehrsaufkommens und des Flugverkehrs zu rechnen. Es werden keine Nutzungen zulässig, die störende Emissionen verursachen.

5.6.7 Schutzgut Landschaftsbild

Da keine baulichen Veränderungen bei der Start- und Landebahn geplant sind, treten auch keine Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds ein.

5.7 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei der Flächennutzungsplanänderung handelt es sich um die planerische Festschreibung des vorhandenen Bestands „Start- und Landebahn“. Würde die Planung nicht umgesetzt, würde sich der Zustand der Umwelt nicht verändern. Ziel der Planung ist, die luftfahrtrechtlich genehmigte Nutzung auch planungsrechtlich zu sichern.

5.7.1 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Da es sich hier um Darstellung einer bestehenden Nutzung handelt, sind Alternativen zum Standort nicht möglich. Des Weiteren sind die bestehenden luftfahrtrechtlichen Genehmigungen zu berücksichtigen.

5.7.2 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Die durch die Bauleitplanung erkennbaren Beeinträchtigungen der Umweltauswirkungen bei der Realisierung sind gemäß § 21 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu vermeiden, auszugleichen oder zu ersetzen.

Aus der Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile sind hinsichtlich der umweltbezogenen Zielvorstellungen keine Anforderungen aufgrund nachteiliger Umweltauswirkungen zu erwarten.

Es sind keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, da kein zusätzlicher Eingriff in Natur- und Landschaft erfolgt. Die Belange des Grundwasserschutzes werden unter Beachtung der in der Wasserschutzgebietsverordnung Heinsberg-Kirchhoven aufgeführten Tatbestände berücksichtigt.

Die Belange des Artenschutzes wurden geprüft. Bei keiner Art wird gegen § 44 (1) BNatSchG verstoßen.

5.8 Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Ermittlung von Beeinträchtigungen

Auf eine gesonderte Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren an dieser Stelle wird verzichtet. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Beschreibung jeweils an der Stelle des Umweltberichts bzw. der Begründung erfolgt, an der das betreffende Regelwerk bzw. Verfahren der Sache nach abzuhandeln ist.

5.9 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen

Nach § 4c BauGB müssen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, überwachen (Monitoring). Auf diese Weise können insbesondere unvorhergesehene Auswirkungen frühzeitig ermittelt werden, sodass die Gemeinden in der Lage sind, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Bei der hier vorliegenden Flächennutzungsplanänderung sind die Nutzungen für das Plangebiet bereits bekannt. Mögliche erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt können prognostiziert werden. Aufgrund der vorhandenen Nutzung werden auch durch die geplante Erweiterung auf Waldfeuchter Gemeindegebiet keine erheblichen Auswirkungen durch die Planung erwartet.

5.10 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Der Planbereich (Start- und Landebahn) liegt innerhalb von landwirtschaftlichen Flächen zwischen den Ortschaften Selsten (Gemeinde Waldfeucht) und Aphoven (Stadt Heinsberg). Auf Waldfeuchter Gemeindegebiet bestehen der zugehörige Hangar, das Vereinsheim sowie die erforderlichen Pkw-Stellplätze. Die verkehrli-

che Erschließung erfolgt über bestehende Wirtschaftswege von der Kreisstraße K 4 aus.

Mit der 26. Änderung des Flächennutzungsplans wird die bisherige Darstellung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Fläche für den Luftverkehr mit der Zweckbestimmung Start- und Landebahn Ultraleichtflugplatz“ geändert.

Es sind voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen durch die Planung zu erwarten. Es treten keine Konflikte durch die Planung mit artenschutzrechtlichen Belangen ein.

Mit Durchführung der 26. Flächennutzungsplanänderung wird der bisher luftfahrtrechtlich genehmigte Standort für einen Ultraleichtflugplatz zukünftig auch planungsrechtlich gesichert.

6 Auswirkungen und Kosten der Planung

Die zu erwartenden Auswirkungen der Bauleitplanung auf Umwelt, Natur und Landschaft werden ausführlich im Umweltbericht dargestellt.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um für die Freizeit und Erholung genutzte Flächen, sodass keine erheblichen Auswirkungen auf Natur und Landschaft entstehen werden.

Die Flächennutzungsplanänderung selbst entfaltet keine unmittelbaren Auswirkungen auf das Plangebiet und sein Umfeld.

Neben der Durchführung für die Bauleitplanung entfallen auf die Stadt Heinsberg keine zusätzlichen Kosten.

7 Ergebnisse der Beteiligung

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gemäß § 1 Abs. 7 BauGB gerecht abzuwägen. Die abschließende Abwägung bleibt dem Rat der Stadt Heinsberg im Rahmen der Beratungen zum Feststellungsbeschluss vorbehalten. Einige planerische Entscheidungen, die auf einem abwägenden und wertenden Prozess beruhen, wurden jedoch schon in der Planungsphase geprüft, um zu einen Planentwurf zu gelangen.

7.1 Beteiligung gemäß §§ 3(1) und 4 (1) BauGB

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(1) BauGB zu dem Verfahren der 26. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Heinsberg „Aphoven – Start- und Landebahn Ultraleichtflugplatz“ wurden keine Stellungnahmen vorgelegt.

In dem Verfahren zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB wendet ein Bürger gegen die Planung ein, dass ihm als Eigentümer benachbarter Flächen erhebliche Nachteile entstehen würden. So sieht er durch die vorgesehene Flächennutzungsplanänderung insbesondere nicht mehr die Möglichkeit, seine Flächen als Standorte für Windenergieanlagen zu nutzen. Auch wird durch den Eigentümer die Rechtmäßigkeit der Genehmigung des Ultraleichtflugplatzes durch die Bezirksregierung Düsseldorf aus dem Jahr 1986 angezweifelt, da diese ohne Änderung des Flächennutzungsplanes erteilt worden sei.

Hierzu teilt die Verwaltung der Stadt Heinsberg mit, dass die Anlage und der Betrieb eines „Sonderplatzes für bemannte, nicht zulassungspflichtige Luftfahrzeuge (Ultraleicht-Flugzeuge) in Heinsberg-Aphoven durch die Bezirksregierung Düsseldorf am 14.03.1986 gemäß § 6 Luftverkehrsgesetz genehmigt wurde. Eine Änderung des Flächennutzungsplanes wurde von der Bezirksregierung zum damaligen Zeitpunkt nicht für erforderlich gehalten. Die aktuelle Notwendigkeit der 26. FNP-Änderung ergibt sich aus der Tatsache, dass der Ultraleichtflugclub Heinsberg e. V beabsichtigt, auf Waldfeuchter Gemeindegebiet einen weiteren Hangar zu errichten und die Bezirksregierung in diesem Zusammenhang fordert, die Nutzung des Fluggeländes auf dem Gebiet der Stadt Heinsberg planungsrechtlich zu sichern.

Mit der 26. Flächennutzungsplanänderung sind für den Einwender keine Nachteile verbunden, da durch die Änderung des Flächennutzungsplans lediglich die 1986 erfolgte Genehmigung nachvollzogen wird. Da seinerzeit von dem Einwender oder sonstigen Personen keine Rechtsmittel gegen die Genehmigung eingelegt wurden, ist diese somit bestandskräftig. Dem Einwender ist es daher verwehrt, sich heute auf eine angebliche Rechtswidrigkeit zu berufen. Des Weiteren obliegt die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung der Planungshoheit der Stadt Heinsberg. Daher soll das Planverfahren auf der vorliegenden Grundlage weitergeführt werden.

7.2 Beteiligung gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB wurden keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen eingereicht. Der Landrat des Kreises Heinsberg und die Bezirksregierung Köln, Dez. 54, weisen in ihren Stellungnahmen ausdrücklich auf die Wasserschutzzonen IIIA und IIIB und den damit verbundenen Anforderungen hin. Der Hinweis auf die erforderliche Beachtung der in der Wasserschutzgebietsverordnung aufgeführten Verbote und genehmigungspflichtigen Tatbestände ist in der 26. FNP-Änderung bereits berücksichtigt.

Die Beschreibungen und Bewertungen im Umweltbericht Punkt 5.4.4. Schutzgut Wasser werden um den Hinweis der Bezirksregierung (Schreiben vom 27.08.2013), dass keine Betankung der Flugsportgeräte innerhalb des Plangebietes stattfindet, ergänzt.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB erhebt ein Bürger Einspruch gegen die Zurückweisung seiner während der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB vorgebrachten Bedenken. Er zweifelt erneut die die Rechtmäßigkeit der Genehmigung der Start- und Landebahn an, da es versäumt worden sei, eine Änderung des Flächennutzungsplans durchzuführen. Der Einwender kritisiert zudem, dass die heutigen Sportflugzeuge mehr Benzin verbrauchen würden und dass eine Betankung innerhalb des Wasserschutzgebietes erfolge. Des weiteren befürchtet er eine Belastung der umliegenden Grundstücke und damit der Lebensmittelproduktion durch Benzinabgase. Der Einwender sieht ein erhöhtes Risikopotenzial für das Wasserschutzgebiet durch den Benzintransport in Kanistern über Schotterwege und durch mögliche Flugzeugabstürze innerhalb der Wasserschutzzone. Er weist darauf hin, dass er als Landwirt mit der Stadt Heinsberg im Rahmen des Wasserschutzprogrammes zur Sicherung der Wasserqualität zusammenarbeite und gegen die Baugenehmigung des zweiten Hangars (auf Waldfeuchter Gemeindegebiet) eine negative Stellungnahme der Landwirtschaftskammer vorliege, welche auch der Stadt Heinsberg mitgeteilt werden sollte. Des weiteren kritisiert der Einwender, dass mit der Änderung des Flächennutzungsplanes für die Start- und Landebahn im Umkreis von 2 km kein Windrad mehr errichtet werden könnte, was er als unzulässige Verhinderungsplanung erachtet.

Die Verwaltung der Stadt Heinsberg teilt mit Verweis auf die Stellungnahme zu den im Rahmen der gem. § 3(1) BauGB erfolgten Beteiligung mit, dass kein Anlass besteht, die Rechtmäßigkeit der Genehmigung der Bezirksregierung Düsseldorf aus dem Jahr 1986 in Zweifel zu ziehen. Die Luftfahrtrechtliche Genehmigung hat Gültigkeit und wird mit der planungsrechtlichen Sicherung lediglich nachvollzogen. Das Erfordernis der Flächennutzungsplanänderung hat sich aufgrund der aktuellen Entwicklungen auf dem Waldfeuchter Gemeindegebiet ergeben.

Mit Verweis auf das Schreiben der Bezirksregierung Düsseldorf vom 27. August 2013, AZ. 26.01.01.06 SLP Heinsberg, werden die Bedenken hinsichtlich einer möglichen Beeinträchtigung der Wasserschutzzone zurückgewiesen. Die Betankung der Fluggeräte erfolgt ausschließlich in der Luftfahrtszeughalle bzw. über speziellen Wannen außerhalb des Plangeltungsbereiches, um Gefährdungen für die Umwelt zu vermeiden. Die Anforderungen an den Gewässerschutz sind damit erfüllt.

Die möglichen Auswirkungen der Planung auf die Umwelt (u. a. Luftschadstoffsituation, Verkehrsaufkommen) werden im Umwelt-

bericht zur 26. FNP-Änderung beschrieben. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass keine Nutzungen zulässig werden, die störende Emissionen verursachen oder erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben.

Die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer im Beteiligungsverfahren zum Bebauungsplan „Ultraleichtflugplatz“ der Gemeinde Waldfeucht ist nicht Gegenstand dieses Planverfahrens oder berührt Inhalte dieses Verfahrens, so dass diese auch nicht in der Abwägung im Rahmen der 26. Flächennutzungsplanänderung zu behandeln ist.

Die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung obliegt der Planungshoheit der Stadt Heinsberg. Daher soll das Planverfahren zur 26. Flächennutzungsplanänderung auf der vorliegenden Grundlage weitergeführt werden.

7.3 Gesamtabwägung

Das planerische Ziel der Stadt Heinsberg ist es, unter Berücksichtigung der Gemeindegrenzen übergreifenden Nutzung, den Standort des Ultraleichtflugplatzes langfristig zu sichern. Da der Ultraleichtflugplatz nur im Zusammenwirken von Start- und Landebahn auf Heinsberger Stadtgebiet mit den zugehörigen Gebäuden (Hangar, Vereinsheim) auf Waldfeuchter Gemeindegebiet gesehen werden kann, ist es nunmehr erforderlich, die bestehende Start- und Landebahn auch im Flächennutzungsplan der Stadt Heinsberg darzustellen. Da es sich hier um die Sicherung einer bestehenden Nutzung handelt, konnten Standortalternativen nicht zum Tragen kommen.

Aufgrund der vorhandenen Nutzung werden keine erheblichen Auswirkungen durch die Planung auf die Umwelt erwartet.

Es bleibt insgesamt festzuhalten, dass mit der 26. Flächennutzungsplanänderung unter Würdigung aller relevanten Interessen ein gerechter Ausgleich zwischen den konkurrierenden Belangen gefunden wurde.

Im Auftrag des Ultraleichtflugclub Heinsberg-Selfkant e. V. für die Stadt Heinsberg ausgearbeitet durch:



Dipl.-Ing. Dominik Geyer

Stadtplaner AK NW, Bauassessor

Köln, den 10. September 2013

ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG

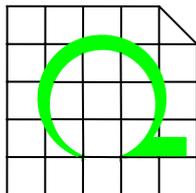
Gemeinde Waldfeucht
Bebauungsplan Nr. 58
Erweiterung Ultraleichtflugplatz

AUFTRAGGEBER:

Ultraleichtflugclub Heinsberg Selfkant e.V.

Herrn Leo Pelzer
Rotdornweg 16
52525 Waldfeucht, Schöndorf

Januar 2013

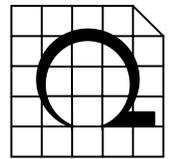


UTE REBSTOCK

BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG

Auf dem Horst 15 Tel. 02402 - 1275303
52224 Stolberg-Mausbach

Projektbearbeitung: Annegret Behrens Dipl.-Ing. (FH) Landespflege

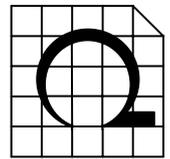


Inhaltsverzeichnis

	Seite
A	2
ALLGEMEINER TEIL	
1.	2
2.	3
3.	4
4.	5
5.	8
B	12
ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG FÜR DIE ERWEITERUNG DES ULTRALEICHTFLUGPLATZES IN DER GEMEINDE WALDFEUCHT	
1.	12
2.	12
3.	14
3.1	14
3.2	14
3.3	15
4.	15
5.	16
5.1	16
5.2	18
6.	20
6.1	20
6.2	30
7.	30

TABELLEN

Tabelle 1	Planungsrelevante Arten des Messtischblattes 4902
Tabelle 2	Planungsrelevante Arten im Untersuchungsraum
Tabelle 3	Lebensraumsprüche der planungsrelevanten Arten, Gruppenweise Betrachtung



A ALLGEMEINER TEIL

1. Einleitung

Der Artenschutz widmet sich der Entwicklung spezieller Maßnahmen und Programme zur Erhaltung und Förderung wildlebender Pflanzen- und Tierarten in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Vielfalt. Er greift überall dort, wo allgemeine Maßnahmen der Landschaftspflege und des Lebensraumschutzes (Biotopschutz) nicht mehr ausreichen, um diese Artenvielfalt zu erhalten.

Artenvielfalt zu erhalten und zu fördern ist ein weltweites Ziel. Auf europäischer Ebene regeln vor allem die FFH-Richtlinie (FFH-RL¹) und die Vogelschutzrichtlinie (VS-RL²) den Schutz von Arten, die europaweit abnehmen oder denen nachgestellt wird. Die geschützten Arten werden in den Anhängen zur FFH-RL und VS-RL aufgeführt. In Deutschland ist der Artenschutz eine gesetzliche Aufgabe und wird im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG³) geregelt. Im Land Nordrhein-Westfalen wird diese Aufgabe im Landschaftsgesetz (LG NW)⁴ geregelt.

Mit der "Kleinen Novelle" des BNatSchG von Dezember 2007 und der "Grossen Novelle" von 2009 hat der Bundesgesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst und die Umsetzung konkretisiert⁵. In diesem Zusammenhang müssen nunmehr die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

Des Weiteren ergeben sich neue Anforderungen an die planerische Praxis. Im Rahmen der Gesetzesnovellierung erfolgte eine begriffliche Angleichung der Verbotstatbestände an die in der FFH-RL und in der VS-RL verwendeten Begriffe. Zugleich wurden die Zugriffsverbote sowie die Ausnahmetatbestände im Sinne eines ökologisch-funktionalen Ansatzes neu ausgerichtet. Das bedeutet, dass

¹ Richtlinie 92/43/EWG, Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie vom 21. Mai 1992, ABl. EG L 206 S. 7, zuletzt geändert am 20. November 2006, ABl. EG L 363 S. 368

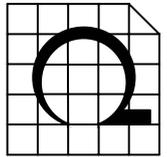
² Richtlinie 79/409/EWG, Vogelschutz – Richtlinie vom 2. April 1979, ABl. EG L 103 S. 1, zuletzt geändert am 19. November 2008, ABl. EG L 323 S. 31
Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung)

³ Bundesnaturschutzgesetz vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.12.2008 (BGBl. I S.2986),
Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542 (in Kraft getreten am 1. März 2010), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 06.02.2012

⁴ Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft Nordrhein – Westfalen (Landschaftsgesetz) In der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000, GV. NRW. S. 568, zuletzt geändert am 16. März 2010, GV. NRW. S. 185

⁵ Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (VV-Habitatschutz)
Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.18 -

Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz)
Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17, in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010



zunehmend der Erhalt der Population einer Art sowie die Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätte zentral im Vordergrund stehen.

2. Welche Schutzkategorien müssen bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung berücksichtigt werden?

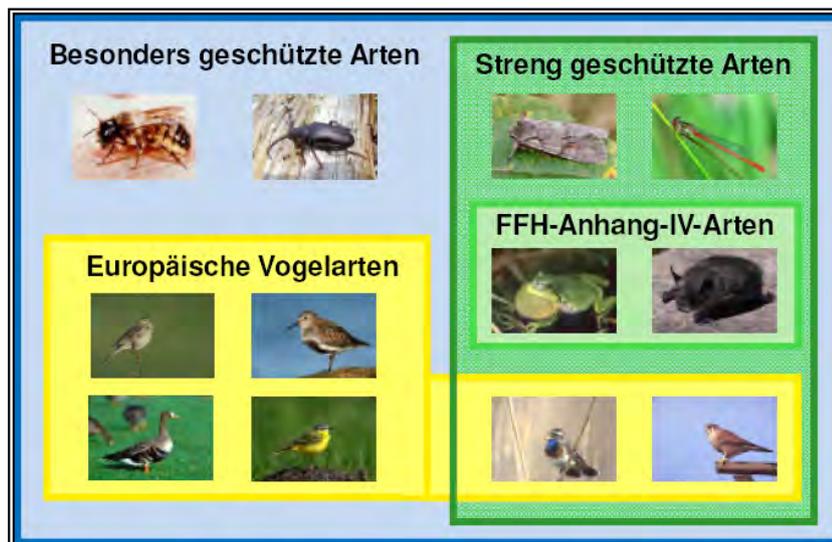
Bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind folgende Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht zu beachten:

- besonders geschützte Arten
- streng geschützte Arten inklusive der Arten des Anhangs IV der FFH-RL
- europäische Vogelarten nach VS-RL

Die **besonders geschützten Arten** sind in Anlage 1, Spalte 2 der BArtSchV⁶ und im Anhang A oder B der EG - ArtSchVO⁷ aufgeführt. Sie beinhalten alle streng geschützten Arten, alle Arten des Anhangs IV der FFH-RL sowie alle europäischen Vogelarten nach VS-RL.

Die **streng geschützten Arten** sind eine Teilmenge der besonders geschützten Arten. Es sind die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, eine Teilmenge der europäischen Vogelarten nach VS-RL und weitere Arten, die in Anhang A der EG – ArtSchVO und zugleich in Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV aufgeführt sind.

Zu den **europäischen Vogelarten** zählen nach der Vogelschutzrichtlinie alle in Europa heimischen, wildlebenden Vogelarten. Sie sind zum Teil besonders und zum Teil streng geschützt.

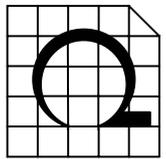


Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht⁸

⁶ Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten, Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896) zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)

⁷ Verordnung (EG) Nr. 338/97 EG – Artenschutzverordnung, vom 9. Dezember 1996, ABl. L 61 S. 1, zuletzt geändert am 31. März 2008, ABl. EG L 95 S. 3

⁸ Quelle: Kiel (2007): Einführung: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Stand: 20.12.2007



Aus methodischen, arbeitsökonomischen und finanziellen Gründen ist eine systematische Bestandserfassung und Bewertung aller geschützten Arten bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht leistbar. Deshalb wurde im Zuge der Kleinen Novelle des BNatSchG festgelegt, dass nur die streng geschützten Arten einschließlich der Arten des Anhangs IV der FFH-RL sowie die europäischen Vogelarten nach VS-RL von den artenschutzrechtlichen Verboten betroffen sind. Die nur national besonders geschützten Arten sind von den Verboten freigestellt. Im Rahmen der Eingriffsregelung müssen sie jedoch weiterhin beachtet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG).

In Nordrhein-Westfalen sind etwa 1.100 Tier- und Pflanzenarten in den Schutzkategorien besonders geschützt, streng geschützt, Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und Europäische Vogelart nach VS-RL aufgelistet. Die Freistellung nach BNatSchG betrifft in NRW ca. 800 Arten. Somit verbleiben für NRW ca. 300 Arten, für welche eine artenschutzrechtliche Prüfung bei Planungs- und Zulassungsverfahren erfolgen muss.

3. Planungsrelevante Arten in NRW

Ausgehend von der Regelung des BNatSchG hat das LANUV⁹ für NRW eine weitere naturschutzfachlich begründete Auswahl planungsrelevanter Arten getroffen. In Nordrhein-Westfalen nicht planungsrelevant sind Arten, die nur als sporadische Zuwanderer und Irrgäste vorkommen sowie einige Vogelarten, die als „Allerweltsarten“ (z.B. Amsel, Buchfink, Kohlmeise) zu bezeichnen sind.

Es verbleiben rund 200 Arten, die bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung zu bearbeiten sind.¹⁰

Unter den streng geschützten Arten gelten alle Arten als planungsrelevant, die in NRW seit dem Jahr 1990 mit bodenständigem Vorkommen vertreten sind, oder regelmäßig als Durchzügler oder Wintergäste auftreten.

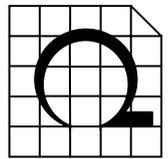
Unter den europäischen Vogelarten gelten alle Arten des Art. 4(2) und des Anhangs I der VS-RL, alle streng geschützten Arten, alle Rote-Liste-Arten¹¹ sowie alle Koloniebrüter als planungsrelevant. Für sie muss ebenso gelten, dass sie mit bodenständigem Vorkommen auftreten oder regelmäßige Wintergäste bzw. Durchzügler sind.

Falls einzelne Arten in Zukunft wieder gefunden werden können, als regelmäßige Zuwanderer auftreten oder erfolgreich einwandern und stabile Populationen ausbilden können, dann sind sie nach ihrer Etablierung in NRW gegebenenfalls in die Liste der planungsrelevanten Arten aufzunehmen.

⁹ Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW

¹⁰ Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, Dezember 2007

¹¹ Nordrhein-Westfälischen Ornithologengesellschaft (NWO) und Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten NRW. 5. Fassung. Stand: Dezember 2008



4. Begriffserläuterungen und deren naturschutzfachliche Auslegung¹²

Zunächst werden die Paragraphen des Bundesnaturschutzgesetzes aufgezählt, welche die artenschutzrechtlichen Vorschriften auf nationaler Ebene für die Bundesrepublik Deutschland bilden. Danach werden einige Begriffe aus dem BNatSchG erläutert, für die aus naturschutzfachlicher und planerischer Sicht eine inhaltliche Konkretisierung notwendig ist.

Naturschutzrechtliche Vorschriften des BNatSchG

- § 7 Abs. 2: Definitionen
- § 15 Abs. 5: Bedingungen für die Zulässigkeit und Durchführung von Eingriffen
- § 44 Abs. 1: Zugriffsverbote, Störungsverbote
- § 44 Abs. 4: Gute fachliche Praxis, Erhaltungszustand der lokalen Population
- § 44 Abs. 5: Bedeutung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen
- § 45 Abs. 7: Ausnahme von Verboten des § 44

Ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (zusammenfassend als Lebensstätte bezeichnet)

Fortpflanzungs- und Ruhestätten umfassen alle Habitatslemente, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens beziehungsweise während spezieller Ruhephasen für das dauerhafte Überleben einer Art wichtig sind.

Als **Fortpflanzungsstätten** gelten beispielsweise Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Eiablage- und Schlupfplätze sowie Areale, die von den Jungen genutzt werden.

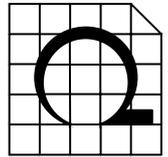
Zu den **Ruhestätten** zählen beispielsweise Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnplätze, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere.

Für Arten, die einen **geringen qualitativen Anspruch** an ihren Lebensraum haben, bestehen diese Fortpflanzungs- und Ruhestätten in der Regel aus größeren Arealen (z.B. Waldareal mit Brutbäumen) und weniger aus einzelnen kleinen Objekten.

¹² in Anlehnung an:
Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the 'Habitats' Directive 92/43/EEC, Final version, February, 2007

und

Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA) (2006): Hinweise der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und bei der Planung. Beschlossen auf der 93. LANA – Sitzung am 29.05.2006 und gemäß des Beschlusses der 67. UMK vom 26./27.10.2006, im Hinblick auf Entscheidungen des BVerwG ergänzt



Bei Arten mit einem **hohem qualitativen Anspruch** an ihren Lebensraum (sog. "Spezialisten") besteht dagegen die Möglichkeit, die Fortpflanzungs- und Ruhestätte auf kleinere, klar abgrenzbare Teillebensräume (z.B. Dachboden, Einzelbaum, Hecke) innerhalb eines weiträumigen Gesamtlebensraums zu beschränken.

Zur Sicherung der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind alle essentiellen Habitatelemente zu erhalten, die für den dauerhaften Fortbestand erforderlich sind. Der räumlich-funktionale Zusammenhang der Stätten ist zu erhalten.

Einen Sonderfall stellen die europäischen Vogelarten dar, bei denen sich das Schutzregime der VS-RL gemäß Art. 5(b) zunächst nur auf deren Nester beschränkt. Vor dem Hintergrund des ökologisch-funktionalen Ansatzes geht der in § 44 des BNatSchG verwendete Begriff der Fortpflanzungsstätte jedoch deutlich über den punktuellen Nest-Begriff der VS-RL hinaus.

Das Schutzregime gilt auch für Lebensstätten, die saisonal bedingt nicht genutzt werden (z.B. Rastgebiete von Zugvögeln, Neststandorte, Winterquartiere von Fledermäusen). Bei Arten, die ihre Lebensstätte dagegen regelmäßig wechseln (z.B. Bodenbrüter), ist die Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte bei Nachweis geeigneter Ausweichmöglichkeiten kein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Vorschriften.

Nahrungs- und Jagdbereiche, Flugrouten und Wanderkorridore unterliegen zunächst nicht den Artenschutzbestimmungen. Sie sind nur dann relevant, wenn eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte in ihrer Funktion auf deren Erhalt angewiesen ist und sie daher einen wesentlichen Habitatbestandteil darstellen.

Lokale Population

Bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung muss dargelegt werden, ob planungsrelevante Arten so gestört werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte.

Eine **lokale Population** lässt sich als Gruppe von Individuen einer Art definieren, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen.

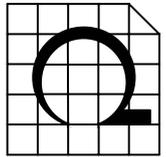
Die Abgrenzung einer lokalen Population ist von ihrem Verhaltensmuster abhängig:

- Abgrenzung an Hand einer kleinräumigen Landschaftseinheit (Waldgebiet, Grünlandkomplex oder Bachlauf)

Es konzentrieren sich viele Individuen lokal an wenigen Stellen auf Grund der Bindung an seltene Lebensräume oder an spezielle Habitatstrukturen (Wirbellose, Amphibien, Reptilien, einige Fledermäuse und Vögel).

- Abgrenzung an Hand von Gemeinde- oder Kreisgrenzen

Für revierbildende Arten mit großen Aktionsräumen (viele Säugetiere und Vogelarten) erfolgt eine Abgrenzung aus pragmatischen Gründen mit Hilfe von Gemeinde- und Kreisgebietsgrenzen.



Das **Störungsverbot** bezieht sich auf die Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Faktisch liegt damit für alle planungsrelevanten Arten ein ganzjähriges Störungsverbot vor.

Nur eine erhebliche Störung löst einen Verstoß gegen artenschutzrechtliche Vorschriften aus. Entscheidend für die Erheblichkeit ist, wie sich die Störung auf die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg der Individuen der lokalen Population auswirkt. Dabei kommt es insbesondere auf den Zeitpunkt und die Dauer der Störungen an. Kleinräumige Störungen einzelner Individuen bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Vorschriften. Demgegenüber können bei landesweit seltenen Arten mit geringen Populationsgrößen oder bei Arten mit bedeutenden Konzentrationsbereichen schon kleinräumige Störungen einzelner Individuen zu einer nachhaltigen Beeinflussung der lokalen Population führen.

Es sind bei den Europäischen Vogelarten solche Störungen relevant, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte. Bei den Arten des Anhangs IV der FFH-RL sind Störungen relevant, die einem günstigen Erhaltungszustand entgegenstehen.

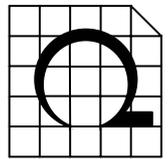
Erhaltungszustand der Population einer Art

Im Verlauf einer artenschutzrechtlichen Prüfung ist zu beurteilen, wie sich der Erhaltungszustand der Population einer Art aktuell darstellt und inwiefern dieser durch das Planungsvorhaben beeinflusst wird. Dabei sind **zwei verschiedene Populationsebenen** zu unterscheiden:

- Auf der Ebene der Verbotstatbestände:
Erhaltungszustand der lokalen Population
- Im nachgelagerten Ausnahmeverfahren (sofern erforderlich):
Erhaltungszustand in der jeweiligen biogeografischen Region

Eine **detaillierte gutachterliche Bearbeitung** des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nur dann erforderlich, wenn eine erhebliche Störung der lokalen Population zu erwarten ist, oder wenn ein Ausnahmeverfahren durchgeführt wird. In beiden Fällen muss zunächst der aktuelle Erhaltungszustand der lokalen Population beurteilt werden. Anschließend ist im Rahmen einer Prognose abzuschätzen, inwiefern sich der Erhaltungszustand durch das geplante Vorhaben verschlechtern könnte.

Vor diesem Hintergrund ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes immer dann anzunehmen, wenn sich der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population deutlich verringert oder die Populationsgröße deutlich abnimmt. Bei seltenen Arten können bereits Beeinträchtigungen einzelner Individuen populationsrelevant sein.



Der **Erhaltungszustand von lokalen Populationen** wird mit einer „ABC - Bewertung“ beurteilt. Dieses Bewertungsverfahren gilt für alle Arten der Anhänge der FFH - Richtlinie bundesweit als Standardmethode für das FFH-Monitoring.¹³

Der **Erhaltungszustand auf der Ebene der biogeografischen Regionen** wird nach einem „Ampel-Bewertungsverfahren“ beurteilt. Dieses Verfahren wurde von der Europäischen Kommission im Rahmen der FFH-Berichtspflicht nach Art. 17 FFH-RL eingeführt.

Entsprechend dieser Methodik wurde für NRW der Erhaltungszustand für alle planungsrelevanten Arten ermittelt und in einer "Ampelliste" zusammengestellt.¹⁴ Hier ist der Erhaltungszustand für die jeweilige biogeographische Region in den Kategorien günstig (g/grün), unzureichend (u/gelb) oder schlecht (s/rot) dargestellt.

Um eine möglichst hohe Planungssicherheit zu erlangen, sollten bereits in einem frühzeitigen Planungsstadium (z. B. UVS, SUP) die Vorkommen von planungsrelevanten Arten mit einem ungünstigen und schlechten Erhaltungszustand berücksichtigt werden. Spätestens im Zulassungs- oder Genehmigungsverfahren muss dann im Fall eines Ausnahmeverfahrens für alle betroffenen planungsrelevanten Arten die Auswirkung auf den Erhaltungszustand in der biogeografischen Region beurteilt werden.

5. Die artenschutzrechtliche Prüfung

Inhalt der artenschutzrechtlichen Prüfung ist die Berücksichtigung des gesetzlichen Artenschutzes nach europäischem und deutschem Recht. Die Methodik orientiert sich an den Vorgaben einer allgemeinen Rundverfügung der Strassen.NRW¹⁵.

Arbeitsschritt 1: Vorkommen besonders und streng geschützter, planungsrelevanter Arten im Untersuchungsraum

Folgende Datenquellen sind bei der Ermittlung der zu untersuchenden planungsrelevanten Arten auszuwerten:

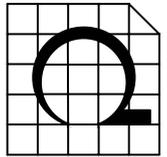
- Fachinformationssystem (FIS)¹⁶ der LANUV:
Das FIS beinhaltet die Liste der planungsrelevanten Arten und ist auf den Internetseiten der LANUV abrufbar. Sie ist als Gesamtliste einzusehen oder sortiert nach Vorkommen in Messtischblättern (MTB) und Lebensraumtypen abzurufen. Für jede Art werden das Vorkommen in NRW, der Schutzstatus sowie der Erhaltungszustand in der jeweiligen biogeographischen Region beschrieben.

¹³ Die ABC – Bewertungsbögen zur Ermittlung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population stehen im Internet als Download zur Verfügung (LANUV – Artenschutz)

¹⁴ www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ampelbewertung_planungsrelevante_arten.pdf: Erhaltungszustand und Populationsgrößen der Planungsrelevanten Arten in NRW, Entwurf von Dr. Kaiser, 13.01.2012

¹⁵ Landesbetrieb Straßenbau NRW (April 2011): Planungsleitfaden Artenschutz

¹⁶ Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2010): Fachinformationssystem (FIS) Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, im Internet unter www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe



- Fundortkataster (FOK-LINFOS):
Das FOK-LINFOS ist ein den Behörden über die LANUV zugängliches Informationssystem und beinhaltet Arten, die in Naturschutzgebieten, Biotopverbundflächen und in Flächen des Biotopkatasters vorkommen.
- Vorhandene Informationen der örtlichen Naturschutzverbände und Biologischen Stationen:
Sämtliche bestehende Kartierungen und Informationen, die über den Untersuchungsraum bereits vorliegen, sollten auf Informationen über das Vorkommen planungsrelevanter Arten hin überprüft werden.
- Zufallsfunde im Rahmen von Biototypenkartierungen.
- Projektspezifische Kartierungen

Die erste Auswertungsliste setzt sich aus den planungsrelevanten Arten aller genannten Quellen zusammen.

Arbeitsschritt 2: Konflikte planungsrelevanter Arten mit Vorschriften des Artenschutzes

In diesem Arbeitsschritt wird geprüft, bei welchen Arten möglicherweise Konflikte mit den Vorschriften des Artenschutzes auftreten können.

- Tierartengruppen, für die keine projektspezifischen Kartierungen stattgefunden haben:

Die aus dem FIS ermittelten Arten des betroffenen Messtischblattes sowie die aus dem FOK-LINFOS und durch sonstige bestehende Kartierungen und Informationen ermittelten Arten werden weiter eingegrenzt. Es werden nur noch die Arten weiter betrachtet, die in den Lebensraumtypen des Untersuchungsraumes vorkommen.

- Tierartengruppen, die kartiert wurden

Alle mittels Kartierung nachgewiesenen Arten werden weiter betrachtet.

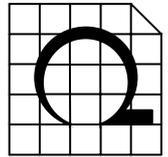
Daraus ergibt sich eine gegenüber der ersten Auswertungsliste reduzierte Liste, in welcher nur noch die Arten aufgeführt sind, welche möglicherweise von dem Vorhaben betroffen sein könnten. Für die Arten dieser Liste wird eine nähere Eingriffsbeschreibung und -bewertung durchgeführt.

Arbeitsschritt 3: Eingriffsbeschreibung und -bewertung

Die im 2. Arbeitsschritt ermittelte Artenliste bildet die Grundlage für die artenschutzrechtliche Prüfung. Der Gutachter nimmt nun eine Eingriffsbeschreibung und -bewertung in unterschiedlicher Intensität entweder nach typischen Artengruppen oder Art für Art vor.

- Gruppenweise Betrachtung

Für die im Untersuchungsraum festgestellten Arten, deren Lebensräume durch das Vorhaben nicht oder nur in sehr geringem Ausmaß beeinflusst werden, erfolgt eine



gruppenweise Betrachtung. Die Arten werden nach den Charakteristika der Lebensräume, vor allem der gleichen Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Gruppen zusammengefasst. Auch die Eingriffsbeschreibung und Bewertung erfolgt gruppenweise. Sollte aus der Betrachtung ein Konflikt mit einer Art ersichtlich werden, so muss für diese eine Art für Art-Prüfung durchgeführt werden.

- Art für Art-Prüfung

Eine Art für Art-Prüfung wird für diejenigen Arten durchgeführt, deren Lebensräume durch das Vorhaben betroffen werden. Dazu gehören Arten, die in betroffenen Bereichen kartiert wurden, und Arten aus nicht kartierten Tierartengruppen, welche nach Messtischblatt ein Hauptvorkommen in den von der Planung betroffenen Lebensraumtypen haben.

Die Eingriffsbeschreibung und Bewertung erfolgt mit Hilfe des von der LANUV und von Strassen.NRW entwickelten "Protokolls einer artenschutzrechtlichen Prüfung".

Im "Protokoll einer artenschutzrechtlichen Prüfung" erfolgen folgende Angaben:

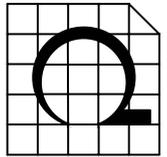
1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art
2. Darstellung der Betroffenheit der Art
3. Beschreibung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände
5. ggf. Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

Im Rahmen der Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände werden die folgenden Schutzanforderungen nach BNatSchG geprüft:

- Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]?
- Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 (1) Nr. 2]?
- Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5)]?
- Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 4 i.V.m. § 44 (5)]?

Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen und zum Risikomanagement werden bei der Eingriffsbewertung berücksichtigt.

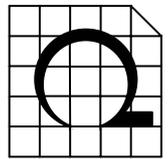
Eine gutachterliche Bearbeitung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist im konkreten Planungsfall nur dann erforderlich, wenn eine erhebliche Störung der



lokalen Population zu erwarten ist oder wenn ein Ausnahmeverfahren durchgeführt wird.

Arbeitsschritt 4: Erfordernis eines Ausnahmeverfahrens

Wenn gegen eines der oben genannten Kriterien nach BNatSchG §44 verstoßen wird ist zu prüfen, ob ein Ausnahme- und Befreiungsverfahren durchgeführt werden muss.



B ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG FÜR DIE ERWEITERUNG DES ULTRALEICHTFLUGPLATZES IN DER GEMEINDE WALDFEUCHT

1. Anlass der Artenschutzrechtlichen Prüfung

Für die geplante Erweiterung des Ultraleichtflugplatzes Heinsberg-Selkant ist die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 58 der Gemeinde Waldfeucht sowie die Änderung der Flächennutzungspläne Waldfeucht und Heinsberg erforderlich. Im Rahmen dieses Verfahrens ist eine Untersuchung der artenschutzrechtlichen Belange notwendig.

2. Beschreibung des Vorhabens

Der Ultraleichtflugclub Heinsberg-Selkant e.V. plant eine Erweiterung des bestehenden Ultraleichtflugplatzes, um den Fortbestand des Ultraleichtflugclubs zu sichern. Es ist eine Erweiterung des Flugplatzes um einen zweiten Hangar mit Stellplätzen für ca. 30 – 50 Fluggeräte vorgesehen¹⁷. Westlich der Halle wird sich ein ca. 15 m breiter Rollweg und nördlich ein Wartebereich für Flugzeuge anschließen. Diese Flächen münden in die Einfugschneise. Südlich des geplanten Hangars wird der bestehende Parkplatz um max. 20 PKW Stellplätze vergrößert¹⁸.

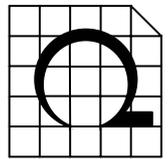
Die geplante Erweiterungsfläche ist knapp 1 ha groß und liegt im Kreis Heinsberg, Gemeinde Waldfeucht, Gemarkung Braunsrath, Flur 17, Flurstück 9. Sie befindet sich in der landwirtschaftlichen Flur ca. 250 m südlich der Landstraße L 228 zwischen den Ortschaften Braunsrath, Selsten, Laffeld und Aphoven. Etwa 450 m südlich liegt ein landwirtschaftliches Gehöft. Im Osten grenzt das bestehende Vereinsgelände des Ultraleichtflugclubs an, auf welchem bereits ein Hangar mit angebautem Clubheim und ein geschotterter Parkplatz bestehen. Die Landebahn des Flugplatzes (Rasenfläche) verläuft unmittelbar östlich des Vereinsgeländes auf Gebiet der Stadt Heinsberg.

Durch den neuen Hangar wird eine Fläche von ca. 1.500 m² überbaut. Der Hangar soll parallel zum bestehenden Hangar angeordnet werden. Die Traufhöhe wird 6,45 m, die Firsthöhe 7,95 m betragen. Die Fassade wird aus silbernem Aluminiumblech hergestellt. Höhe, Breite und Fassade entsprechen somit dem vorhandenen Hangar.

Gegenwärtig wird die geplante Erweiterungsfläche intensiv ackerbaulich genutzt. Ackersäume sind nicht vorhanden. Auch die Umgebung des bestehenden und zukünftigen Vereinsgeländes wird von landwirtschaftlich intensiv genutzter Fläche eingenommen, die von einigen befestigten und unbefestigten Feldwegen

¹⁷ Stadtplanung Dr. Jansen GmbH, Köln: Ultraleichtflugclub Heinsberg-Selkant e. V., Erweiterung Ultraleichtflugplatz in der Gemeinde Waldfeucht, Konzept, Juni 2012, Bearbeitungsstand BP Vorentwurf vom 23.01.2013

¹⁸ Architekturbüro Dipl.-Ing. Michael Linsen, Heinsberg: Lageplan, Maßstab 1:500, Stand 18.01.2013



durchzogen wird. Ackerflächen dominieren, Wirtschaftsgrünland nimmt nur einen sehr geringen Anteil ein, Säume oder Krautfluren sind kaum vorhanden. Die nächstgelegenen Gehölzstrukturen außerhalb des Vereinsgeländes sind die Straßenbäume an der L 228 (ca. 250 m entfernt) und ein größeres Feldgehölz westlich des landwirtschaftlichen Gehöfts, vorwiegend aus Bäumen bestehend, in ca. 400 m Entfernung zur Vorhabensfläche. Ein kleines Feldgehölz befindet sich östlich des Gehöfts.

Auf dem bestehenden Vereinsgelände wurden als Ausgleichsmaßnahmen für die Bebauung der Fläche vor 2 bis 3 Jahren Gehölze gepflanzt¹⁹. Es wurden heimische, bodenständige Gehölzarten verwendet. Parallel zum Hangar entlang der Grundstücksgrenze wurden geschnittene Buchenhecken angelegt. Hier konnte lediglich diese niedrige Schnitthecke gepflanzt werden, da höhere Gehölze das Rangieren der Fluggeräte behindert hätten. Nördlich des Vereinsheims lässt die Einfugschneise zur Landebahn keine hohen Gehölze zu. Am Rande der geschotterten Parkplatzfläche südlich des Hangars zur südlichen und westlichen Grundstücksgrenze hin wurde ebenfalls eine Buchenhecke gepflanzt. Auf der Rasenfläche zwischen Parkplatz und Hecke wurden mit größerem Pflanzabstand (meist ca. 2 m) Bäume und Sträucher gesetzt. Die jungen Gehölzpflanzungen werden in geringem Umfang von Krautbeständen begleitet.

Zum Vereinsheim führt ein befestigter Weg. Die Böschung der erhöhten Terrasse des Vereinsheims ist mit Bodendeckern bepflanzt. Die übrige Fläche des Vereinsgeländes ist mit Rasen bewachsen

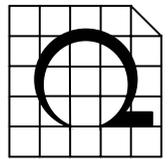
Durch den Bau des neuen Hangars und durch die Erweiterung des Parkplatzes wird die geschnittene Hecke am Westrand des jetzigen Vereinsgeländes entfallen. Dafür soll an der Westseite der neuen Halle eine breitere und höhere Gehölzpflanzung zur Eingrünung realisiert werden. Außerdem sind Gehölzpflanzungen nördlich und südlich des neuen Hangars sowie um den vergrößerten Parkplatz vorgesehen. Den Gehölzflächen sollen Krautsäume vorgelagert sein. Einfugschneise, Rollweg und Wartebereich werden als Rasenfläche angelegt. Die Parkplatzerweiterung wird geschottert.

Die Zufahrt zum Flugplatz erfolgt von der ca. 800 m südlich verlaufenden K 4 über einen Wirtschaftsweg, der auch das landwirtschaftliche Gehöft im Süden des Fluggeländes erschließt. Der Flugplatz wird vor allem am Wochenende zum Zwecke der Erholung von Clubmitgliedern und Besuchern frequentiert. Durch die geplante Erweiterung erhöht sich das Verkehrsaufkommen zum Flughafen nicht in dem Maße, dass die Zufahrtswege ausgebaut werden müssten²⁰.

Das Vorhabensgebiet und seine Umgebung liegen nicht in einem Schutzgebiet gemäß Naturschutzgesetz. Die nächsten, im Biotopkataster erfassten, schutzwürdigen Flächen befinden sich in über 900 m Entfernung zur geplanten

¹⁹ Stadtplanung Dr. Jansen GmbH, Köln : Gemeinde Waldfeucht, Bebauungsplan Nr. 48, 2. Änderung „Ultraleichtflugplatz“, Textliche Festsetzungen, Begründung, Umweltbericht, Stand: 23.02.2010

²⁰ Stadtplanung Dr. Jansen GmbH, Köln: Ultraleichtflugclub Heinsberg-Selfkant e. V., Erweiterung Ultraleichtflugplatz in der Gemeinde Waldfeucht, Konzept, Juni 2012, Bearbeitungsstand BP Vorentwurf vom 23.01.2013



Erweiterungsfläche. Es handelt sich vorwiegend Obstbestände an den Siedlungsrändern²¹.

3. Auswirkungen des Vorhabens und Maßnahmen

3.1 Mögliche Auswirkungen

Pflanzen und Tiere sind generell gegenüber den folgenden Wirkfaktoren empfindlich:

- Verinselung, Habitatverkleinerung, Habitatverlust
- Zerschneidung, Barrierewirkung, Unterbrechung von Wechselbeziehungen
- Veränderung der Standortbedingungen (Wasserhaushalt, Eutrophierung, Pflanzengesellschaften, Tierwelt)
- Störeffekte (Lärm, visuelle Störreize)

3.2 Auswirkungen durch das konkrete Vorhaben

Bei der Erweiterung des Ultraleichtflugplatzes entstehen bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen auf die Umwelt. Die Auswirkungen können zu vorübergehenden oder zu dauerhaften Beeinträchtigungen von Pflanzen- und Tierarten sowie deren Lebensraum führen.

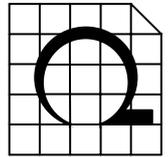
Während der Baufeldräumung kann es zu Störungen, Verletzungen oder Tötungen von Tieren kommen. In der Bauphase treten vorübergehende, visuelle Störungen (Bewegungen, Licht) und Beeinträchtigungen durch Lärm- und Abgasemissionen (Baumaschinen, Bautätigkeit) auf.

Bau- und anlagebedingt kommt es durch die Flächeninanspruchnahme zu einem dauerhaften Verlust von Habitatflächen (Ackerfläche wird überbaut) bzw. zu einer Qualitätsveränderung von Habitatflächen (Ackerfläche wird vorübergehend zu geräumtem Baufeld mit offenem Boden, später zu Rasenfläche, zu Gehölzfläche, Krautsäumen oder zu Schotterfläche). Die Schmitthecke westlich des bestehenden Hangars entfällt im Zuge der geplanten Erweiterung.

Eine Zerschneidung oder Verinselung von Lebensräumen entsteht durch das Vorhaben nicht. Wechselbeziehungen bleiben über die angrenzenden Ackerflächen bestehen.

Die Erhöhung der Anzahl der Stellplätze für Fluggeräte im geplanten Hangar führt zu zusätzlichem Fahrzeugverkehr zum Flugplatz und zu zusätzlichem Flugverkehr. Somit kommt es anlagebedingt durch die Erweiterung des Ultraleichtflugplatzes in geringem Umfang zu zusätzlichen visuellen Störungen und Beeinträchtigungen durch Lärm- und Abgasemissionen.

²¹ LANUV - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen: Biotopkataster, Online im Internet: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/p62/de/downloads> Stand Juni 2012



Eine Veränderung der ursprünglich rein landwirtschaftlichen Flur besteht bereits länger durch das Vereinsgelände mit dem vorhandenen Baukörper des Hangars mit angebautem Vereinsheim und durch die Abflug- und Landebahn. Aufgrund der vorhandenen Einrichtungen und Nutzung des Ultraleichtflugplatzes sowie durch die Verkehrsemissionen der L 228 besteht eine Vorbelastung, so dass die Empfindlichkeit für die Beeinträchtigungen durch die Erweiterung geringer ist. Die betriebsbedingte Beeinträchtigung, d.h. die Nutzung des Fluggeländes, konzentriert sich vorwiegend auf Wochenenden.

3.3 Geplante Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen

Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Nahrungshabitate von Vögeln der Feldflur können innerhalb der geplanten Erweiterungsfläche liegen. Die Baufeldräumung soll daher außerhalb der Brutzeiten der Arten durchgeführt werden, und zwar von August bis Februar.

Da alle bodenbrütenden Arten nicht nesttreu sind, können sie in der nächsten Brutperiode auf angrenzende Ackerflächen ausweichen.

Vor Beginn der Bautätigkeit ist zu prüfen, ob im Vorhabensgebiet Feldhamster vorkommen. Dies kann unmittelbar nach der Ernte und vor dem Umbruch im Herbst oder bei Auflaufen der Feldfrucht im Frühjahr durchgeführt werden..

Mit der Erweiterung des Flugplatzes steht mehr Fläche zur Verfügung, so dass eine breitere und höhere Eingrünung mit heimischen Gehölzarten an der westlichen Grundstücksgrenze entlang des Rollwegs, seitlich des Hangars, realisiert werden kann. Hier soll eine ca. 7 m breite, freiwachsende Hecke aus Bäumen und Sträuchern entstehen. Auf den Flächen um die Parkplatzerweiterung im Süden der vorhandenen und geplanten Vereinsfläche sind weitere Gehölzpflanzungen geplant. Die Gehölzbestände sollen von Krautsäumen begleitet werden. Die Gehölzstrukturen mit vorgelagerten Säumen, in Ergänzung zu den vorhandenen Anpflanzungen auf der Vereinsfläche, führen zu einer Anreicherung der weitgehend ausgeräumten Feldflur mit vielfältigeren, wertvollen Habitatstrukturen, Zudem schirmen sie zukünftig die Umgebung vor visuellen Störungen ab.

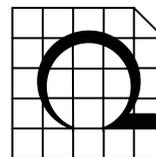
Die Eingrünung soll bereits parallel zur Bebauung durchgeführt werden.

Die Maßnahmen werden bei der Einschätzung der artenschutzrechtlichen Konflikte berücksichtigt.

4. **Vorkommen besonders und streng geschützter, planungsrelevanter Arten im Untersuchungsraum**

Die erste Auswertungsliste umfasst alle dokumentierten planungsrelevanten Arten des Messtischblattes 4902 Heinsberg²², Stand: 24.10.2012

²² Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) : Planungsrelevante Arten des Messtischblattes 4902 Heinsberg (Quelle: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/4902>, Stand: 24.10.2012)



Gruppe	Art	Gruppe	Art	
Säugetiere		Vögel		
	Braunes Langohr		Feldlerche	Saatkrähe
	Breitflügelfledermaus		Feldschwirl	Schleihereule
	Europäischer Biber		Flussregenpfeifer	Sperber
	Feldhamster		Grauhammer	Steinkauz
	Großer Abendsegler		Kiebitz	Tafelente
	Wasserfledermaus		Mäusebussard	Turmfalke
	Wimperfledermaus		Mehlschwalbe	Turteltaube
	Zwergfledermaus		Nachtigall	Uferschwalbe
			Pirol	Wachtel
			Rauchschwalbe	Waldkauz
			Rebhuhn	Waldohreule
			Rohrweihe	Wiesenweihe

Tabelle 1 Planungsrelevante Arten des Messtischblattes 4902

Im Fundortkataster (FOK-LINFOS, Stand 15.06.2012) sowie im Biotopkataster²³ liegen keine Informationen zu planungsrelevanten Arten im Untersuchungsraum vor. Anlässlich des Vorhabens wurde keine faunistische Kartierung durchgeführt.

5. Mögliche Konflikte mit planungsrelevanten Arten

5.1 Auswahl der zu betrachtenden Arten

In diesem Arbeitsschritt wird geprüft, welche planungsrelevanten Arten der Messtischblattliste für den Untersuchungsraum auszuschließen sind.

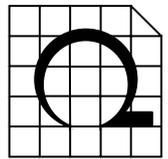
Einschränkung nach Lebensraumtypen:

Zunächst wird durch die Auswahl der im Untersuchungsraum vorkommenden "Lebensraumtypen" im Fachinformationssystem der LANUV geprüft, ob dadurch Arten für das Vorhabensgebiet und seine engere Umgebung auszuschließen sind.

In der Umgebung der geplanten Erweiterungsfläche kommen folgende Lebensraumtypen vor:

- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken (KIGehoeI)
- Äcker (Aeck)
- Säume (Saeu)
- Gebäude (Gebaeu)
- Fettwiesen- und weiden (FettW)

²³ LANUV - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen: Biotopkataster, Online im Internet: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/p62/de/downloads> Stand Juni 2012



Durch das geplante Vorhaben wird direkt eine gegenwärtig intensiv genutzte Ackerfläche in Anspruch genommen.

Die Prüfung ergibt, dass die aufgeführten Lebensraumtypen das gesamte Artenspektrum repräsentieren, welches für das Messtischblatt 4902 aufgelistet ist.

Einschränkung aufgrund fehlender Lebensraumstrukturen

Geeignete Lebensräume des Bibers sind Bach- und Flussauen, Entwässerungsgräben, Altarme, Seen, Teichanlagen sowie Abgrabungsgewässer mit begleitenden Gehölzstrukturen. Wichtig sind für Biber ein gutes Nahrungsangebot (v.a. Wasserpflanzen, Kräuter, Weichhölzer), eine ständige Wasserführung sowie störungsarme, grabbare Uferböschungen zur Anlage der Baue. Ein Revier umfasst 1-5 km Gewässerufer mit bis zu 20 m Breite (LANUV, 2010). Im Untersuchungsraum gibt es keine geeigneten Lebensraumstrukturen für den Biber.

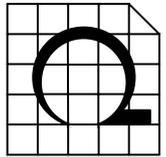
Die Wasserfledermaus gehört zu den Waldfledermäusen und kommt in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil vor. Als Jagdgebiete dienen offene Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt mit Ufergehölzen. Die Tümpel bei Laffeld sind die einzigen offenen Wasserflächen in der Umgebung. Insgesamt kann der Untersuchungsraum um die Vorhabensfläche nicht als „strukturreiche Landschaft mit einem hohen Gehölz- und Wasseranteil“ bezeichnet werden. Er bietet keinen geeigneten Lebensraum für die Wasserfledermaus.

In der Liste der planungsrelevanten Arten des Messtischblattes 4902 wird die Tafelente als Durchzügler genannt. Bevorzugte Rastgebiete der Tafelente sind große Flüsse, Bagger- und Stauseen vor allem in der Westfälischen Bucht, am Niederrhein und in der Kölner Bucht (LANUV, 2010)²⁴. Im Untersuchungsraum gibt es kein geeignetes Rastgebiet.

Der Flussregenpfeifer besiedelte ursprünglich die sandigen oder kiesigen Ufer größerer Flüsse sowie Überschwemmungsflächen. Nach einem großräumigen Verlust dieser Habitate werden heute überwiegend Sekundärlebensräume wie Sand- und Kiesabgrabungen und Klärteiche genutzt. Das Nest wird auf kiesigem oder sandigem Untergrund an meist unbewachsenen Stellen angelegt (LANUV, 2010). Im Untersuchungsgebiet ist kein geeignetes Habitat vorhanden.

Als Koloniebrüter benötigt die Uferschwalbe senkrechte, vegetationsfreie Steilwände aus Sand oder Lehm. Als Nahrungsflächen werden insektenreiche Gewässer, Wiesen, Weiden und Felder aufgesucht, die nicht weit von den Brutplätzen entfernt liegen. Im Untersuchungsraum gibt es diese Kombination von Habitatflächen nicht.

²⁴ Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2010): Fachinformationssystem (FIS) Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, im Internet unter www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe



Ergebnis

Ein Vorkommen folgender Arten ist aufgrund fehlender Lebensraumstrukturen im Untersuchungsraum auszuschließen:

- Säugetierarten: Biber und Wasserfledermaus
- Vogelarten: Flussregenpfeifer, Tafelente und Uferschwalbe.

Diese Arten werden im Folgenden nicht weiter betrachtet.

5.2 Art der Überprüfung

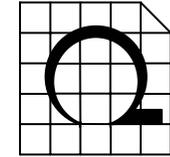
Die Betrachtung des Artenschutzes erfolgt für die möglicherweise betroffenen, planungsrelevanten Arten, deren potentiell Vorkommen im Untersuchungsraum nicht ausgeschlossen wurde, in unterschiedlicher Intensität:

Eine Art für Art-Prüfung wird für diejenigen Arten durchgeführt, deren potentielle Brut- und Ruhestätte durch das Vorhaben unmittelbar betroffen ist und die nach Messtischblatt ihr Hauptvorkommen in dem von der Planung betroffenen Lebensraumtyp "Äcker" haben.

Es handelt sich um die Säugetierart Feldhamster und um die Vogelarten Feldlerche, Grauammer, Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Wiesenweihe.

Eine gruppenweise Betrachtung erfolgt für die übrigen planungsrelevanten Arten im Untersuchungsraum nach den Charakteristika der Lebensräume, vor allem der Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

In Tabelle 2 sind die zu betrachtenden Arten nach der Art der Überprüfung sowie mit Angabe von Lebensraumtypen, Status im Untersuchungsraum und Schutzstaus aufgeführt.



Art	LANUV: Ampelbewertung NRW	Quelle					Status im MTB 4902	Schutzstatus				Deutscher Name	Erhaltungszustand in NRW (atlantische Region)
		Fachinformationssystem (FIS) der LANUV Arten des Messtischblattes 4902 nach Lebensraumtypen						Rote Liste NRW 2010	Anhang nach FFH- Richtlinie / Artikel nach Vogelschutz- richtlinie	bes. / streng geschützt nach BNatSchG	Status in NRW		
		Lebensraumtyp											
		Klein- gehölz	Äcker	Säume	Gebäude	Fett- wiesen							
SÄUGETIERE													Gruppenweise Betrachtung
Braunes Langohr	G	X		X	WS/(WQ)	X	Art vorhanden	G	Anh. IV	§§	S/W		
Breitflügelfledermaus	G	X			WS/WQ	X	Art vorhanden	2	Anh. IV	§§	S/W		
Großer Abendsegler	G	WS/WQ	(X)	(X)	(WQ)	(X)	Art vorhanden	reproduzierend: R ziehend: V	Anh. IV	§§	S/D/W		
Wimperfledermaus	S	XX			X/WS/WQ	X	Art vorhanden	2	Anh. II, IV	§§§	S/W		
Zwergfledermaus	G	XX			WS/WQ	(X)	Art vorhanden	*	Anh. IV	§§§	S/W		
Feldhamster	S		XX	(X)			Art vorhanden	1	Anh. IV	§§	G		
VÖGEL													Art-für-Art-Betrachtung
Feldlerche	G _i		XX	X		XX	sicher brütend	3S		§	B		
Graumammer	S		XX	XX		X	sicher brütend	1S		§§	B		
Kiebitz	G		XX			X	sicher brütend	3S	Art. 4 (2)	§§	B		
Kiebitz (Rastbestand)	G		XX			X	Durchzügler		Art. 4 (2)	§§	R		
Rebhuhn	U		XX	XX		X	sicher brütend	2 S		§	B		
Wachtel	U		XX	XX		(X)	sicher brütend	2 S		§	B		
Wiesenweihe	S _i		XX	XX		X	beobachtet zur Brutzeit	1 S	Anh. I	§§	B		
Feldschwirl	G	XX	(X)	XX		X	Art vorhanden	3		§	B		
Mäusebussard	G	X	X	X		(X)	sicher brütend	*		§§	B		
Mehlschwalbe	G _i		(X)	X	XX	(X)	sicher brütend	3S		§	B _K		
Nachtigall	G	XX		X			sicher brütend	3	Art. 4 (2)	§	B		
Pirol	U _i	X					sicher brütend	1	Art. 4 (2)	§	B		
Rauchschwalbe	G _i		X	X	XX	X	sicher brütend	3S		§	B		
Rohrweihe	U		X	X			sicher brütend	3 S	Anh. I	§§	B		
Saatkrähe	G	XX	X			X	sicher brütend	* S		§	B _K		
Schleiereule	G	X	X	XX	X	X	sicher brütend	* S		§§	B		
Sperber	G	X	(X)	X		(X)	sicher brütend	*		§§	B		
Steinkauz	G	XX	(X)	X	X	XX	sicher brütend	3 S		§§	B		
Turmfalke	G	X	X	X	X	X	sicher brütend	V S		§§	B		
Turteltaube	U _i	XX	X			(X)	sicher brütend	2		§§	B		
Waldkauz	G	X		(X)	X	(X)	sicher brütend	*		§§	B		
Waldohreule	G	XX		(X)		(X)	sicher brütend	3		§§	B		

Legende

Thema: Erhaltungszustand in NRW (LANUV)	
G	günstig
U	unzureichend
S	schlecht
↑ / ↓	Tendenz positiv / negativ

Thema: FIS - Lebensraumtypen	
(X)	potentielles Vorkommen
X	Vorkommen
XX	Hauptvorkommen
WS/WQ	Wochenstube/Winterquartier

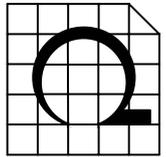
Thema: Rote Liste NRW	
0	ausgestorben oder verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
G	Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
R	durch extreme Seltenheit gefährdet
I	gefährdete wandernde Tierart
D	Daten nicht ausreichend
V	Vorwarnliste
*	nicht gefährdet
S	Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen

Thema: Anhang / Artikel Vogelschutzrichtlinie / FFH-Richtlinie	
Art. 4 (2)	Schutz nach Art. 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie
Anh. I	Art nach Anhang I der FFH-Richtlinie
Anh. IV	Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Thema: Schutzstatus nach BNatSchG	
§	besonders geschützt
§§	streng geschützt

Thema: Status in NRW	
S	Sommervorkommen
W	Wintervorkommen
R	Rastvorkommen
B	Brutvogel
BK	Brutvorkommen Koloniebrüter
NG	Nahrungsgast
D	Durchzügler
G	Ganzjahresvorkommen
?	aktuell unbekannt, evtl. ausgestorben

Tabelle 2 Planungsrelevante Arten im Untersuchungsraum



6. Eingriffsbeschreibung und -bewertung

6.1 Gruppenweise Betrachtung

Um bei der Eingriffsbeschreibung und -bewertung die Lebensraumsprüche der zu betrachtenden Arten zu berücksichtigen, werden die Lebensstätten der planungsrelevanten Arten ermittelt und die Arten in Gruppen gleicher Fortpflanzungsart und -stätte zusammengefasst. Die Eingriffsbeschreibung und Bewertung erfolgt dann gruppenweise. Sollte sich aus dieser Betrachtung ein Konflikt mit einer Artengruppe ergeben, so muss diese Art für Art betrachtet werden.

Die im Untersuchungsraum potentiell vorkommenden, planungsrelevanten Arten lassen sich in folgende Gruppen gleicher Fortpflanzungsart bzw. -stätte einteilen:

Säugetiere:

1 Fledermäuse

Vögel:

2 Baumbrüter (Nest)

3 Gehölzbrüter

4 Gebäudebrüter

5 Höhlenbrüter (Bäume, Gebäude)

6 Bodenbrüter (hohe Gras- und Krautbestände, Röhrriecht)

Der Turmfalke wird dabei sowohl bei den Baumbrütern als auch bei den Gebäudebrütern betrachtet.

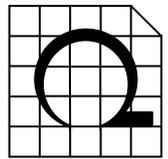
Die folgenden Angaben zu den Lebensraumsprüchen entstammen dem Fachinformationssystem der LANUV zu den geschützten Arten in Nordrhein-Westfalen.²⁵

1 Säugetiere, Fledermäuse
(Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler,
Wimperfledermaus, Zwergfledermaus)

Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten liegen in Baumhöhlen und Hohlräumen an Gebäuden sowie in Stollen und Kellern. Die Nahrungshabitate der Arten sind unterschiedlich ausgeprägt.

Das Braune Langohr nutzt Waldränder und Waldlichtungen oder strukturreiche Flächen in Siedlungsnähe zur Jagd. Die Breitflügelfledermaus jagt entlang von linearen Strukturen in der halboffenen Agrarlandschaft. Der Große Abendsegler jagt als Langstreckenflieger im freien Flugraum über Baumwipfeln oder über offenen Flächen, wie z.B. über abgeernteten Feldern oder Grünflächen. Die

²⁵ LANUV NRW (2010): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>



Wimperfledermaus erreicht ihre Jagdgebiete über linienhafte Elemente. Wie die Zwergfledermaus sucht sie ihre Nahrung in strukturreichen Landschaften mit Hecken, Kleingehölzen und Baumbeständen, oft in Siedlungsnähe.

Durch das Vorhaben werden weder Gehölze mit geeigneten Hohlräumen noch Gebäude beansprucht. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Die Gehölze, die im Zuge des Vorhabens entfernt werden, sind noch nicht weit entwickelt und bieten noch kein wertvolles Nahrungshabitat für Fledermäuse. Zur Vorhabensfläche führen keine linearen Gehölzbestände, die für manche Fledermausarten als Leitlinien auf dem Flug zum Nahrungshabitat notwendig sind. Dem Großen Abendsegler könnte die offene Ackerfläche des Vorhabensgebiets als Jagdgebiet dienen. In der angrenzenden Feldflur kann er jedoch auf ausreichend große Jagdlebensräume ausweichen.

Als dämmerungs- bzw. nachtaktive Insektenjäger werden die Fledermäuse nicht durch baubedingte Emissionen oder durch die Nutzung des Fluggeländes beeinträchtigt werden.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit von Fledermäusen ist auszuschließen.

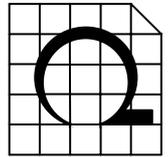
Im Zuge der Eingrünungsmaßnahmen im Rahmen der geplanten Erweiterung werden größere Gehölzstrukturen mit begleitenden Krautsäumen angelegt. Die restliche, nicht überbaute Fläche wird größtenteils als Rasenfläche hergestellt. Diese Strukturen könnten, je nach Anspruch der Fledermausart, als Jagdgebiet genutzt werden. Die Gehölze können ein Anknüpfungspunkt für Leitlinien werden.

2 Vögel, Baumbrüter (Nest) (Mäusebussard, Pirol, Saatkrähe, Sperber, Turmfalke, Waldohreule)

Die Arten legen ihre Nester in höheren Lagen auf Bäumen an oder nutzen vorhandene Nester, z.B. der Turmfalke. Die Brutbäume und Ruhestätten von Mäusebussard und Pirol liegen meist in Laubwäldern, am Waldrand und gelegentlich auch in Feldgehölzen. Sperber und Waldohreule bevorzugen Waldränder, Baumgruppen und Feldgehölze in halboffenen Landschaften. Die Saatkrähe und der Turmfalke brüten in Baumgruppen oder in Feldgehölzen mit hohen Bäumen in halboffener Kulturlandschaft.

Durch das Vorhaben werden keine Bäume beseitigt, die als Nestbäume geeignete sind. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Die Nahrungshabitate des Sperbers und des Pirols liegen wie die Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Bereich von Wäldern und Gehölzflächen. Die Waldohreule jagt in strukturreichem Offenland. Mäusebussard und Turmfalke suchen ihre Nahrung in Flächen mit niedriger Vegetation. Als Allesfresser ist die Saatkrähe sowohl in Siedlungsgebieten als auch in Dauergrünland oder in Ackerflächen auf Nahrungssuche.



Eine Nutzung der Vorhabensfläche durch Pirol, Sperber und Waldohreule ist auszuschließen, da sie keine geeigneten Lebensraumstrukturen bietet. Die offene Ackerfläche des Vorhabensgebiets kann dem Mäusebussard, dem Turmfalke, und der Saatkrähe als Nahrungshabitat dienen. Im Umkreis finden die Arten jedoch ausreichend große Nahrungsräume, so dass eine Inanspruchnahme der Ackerfläche zu keiner erheblichen Störung führt.

Die Erweiterung des Ultraleichtflugplatzes bedingt zusätzlichen Fahrzeug- und Flugverkehr. Die Tierarten, welche die Vorhabensfläche bzw. die Umgebung nutzen, sind durch den bestehenden Flugplatz und die in der Nähe vorbeiführende Landesstraße L 228 an visuelle und verkehrsbedingte Störungen gewöhnt. Die zusätzlichen Störungen führen zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Fauna.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Arten ist daher auszuschließen.

Im Zuge der Eingrünungsmaßnahmen im Rahmen der geplanten Erweiterung werden größere Gehölzstrukturen mit begleitenden Krautsäumen angelegt. Die Erweiterung des Vereinsgeländes bietet auch die Möglichkeit zur Pflanzung höherer Gehölze außerhalb der Einflugschneise und der Rangierflächen für die Fluggeräte. Die restliche, nicht überbaute Fläche wird größtenteils als Rasenfläche hergestellt. So entstehen Lebensraumstrukturen, die von Baumbrütern, die ihr Nahrungshabitat auf Flächen mit niedriger Vegetation haben, genutzt werden können.

3 Vögel, Gehölzbrüter (Nachtigall, Turteltaube)

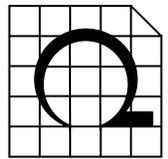
Die Nachtigall hat ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätte sowie ihr Nahrungshabitat in unterholzreichen Au-, Laub- und Mischwäldern, Feldgehölzen, Gebüsch und Hecken, wobei eine ausgeprägte Krautschicht wichtig ist. Die Turteltaube nistet in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüsch, an gebüschreichen Waldrändern und in lichten Laubwäldern. Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen werden von der Turteltaube zur Nahrungssuche genutzt.

Durch das Vorhaben werden keine dichten Gehölzbestände beansprucht, die für die Arten als Fortpflanzungshabitat geeignet wären. Ausgeprägte Krautschichten sind nicht vorhanden. Die teilweise Entfernung noch junger Gehölzpflanzungen auf dem vorhandenen Vereinsgelände, die in geringem Umfang von Krautbeständen begleitet werden, betrifft keine geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Da der Landschaftsraum insgesamt arm an gliedernden Gehölzbeständen ist, und die Turteltaube Lebensräume mit einem Wechsel von offenen Bereichen und Gehölzflächen bevorzugt, wird die Turteltaube die Ackerfläche des Vorhabensgebiets vermutlich nicht nutzen. In der Umgebung wären ausreichend Ackerflächen als Ausweichraum vorhanden.

Eine Inanspruchnahme der Erweiterungsfläche sowie die teilweise Entfernung junger Gehölzbestände bedeutet keine erhebliche Störung der Arten.

Die Erweiterung des Ultraleichtflugplatzes bedingt zusätzlichen Fahrzeug- und Flugverkehr. Die Tierarten, welche die Vorhabensfläche bzw. die Umgebung nutzen,



sind durch den bestehenden Flugplatz und die in der Nähe vorbeiführende Landesstraße L 228 an visuelle und verkehrsbedingte Störungen gewöhnt. Die zusätzlichen Störungen führen zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Fauna.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Arten ist daher auszuschließen.

Im Zuge der Eingrünungsmaßnahmen im Rahmen der geplanten Erweiterung werden größere Gehölzstrukturen mit begleitenden Krautsäumen angelegt. Die restliche, nicht überbaute Fläche wird größtenteils als Rasenfläche hergestellt. Die von Krautsäumen begleiteten Gehölzstrukturen könnten den Arten Lebensraum bieten.

4 Vögel, Gebäudebrüter (Mehlschwalbe, Rauchschnalbe, Schleiereule und Turmfalke)

Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten liegen in bzw. an Gebäuden. Mehlschnalben bauen Lehnester an der Außenseite von Gebäuden, Rauchschnalben bauen Lehnester in Gebäuden mit Einflugmöglichkeit. Schleiereule und Turmfalke nutzen Nischen an Gebäuden.

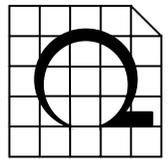
Mehlschnalbe und Rauchschnalbe suchen ihre Nahrung (Insekten) über offenen Agrarflächen mit niedriger Vegetation, die Mehlschnalbe auch über offenen Gewässern. Turmfalke und Schleiereule jagen über Flächen mit niedriger Vegetation und Saumstrukturen. Das Vorhabensgebiet kann von den Arten potentiell als Nahrungshabitat der Arten genutzt werden.

Durch das Vorhaben werden keine Gebäude beansprucht. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Durch das Vorhaben werden Ackerflächen beansprucht, die als Nahrungshabitat dienen könnten. In der angrenzenden Feldflur finden diese Arten jedoch ausreichend große Nahrungsräume. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Arten ist daher auszuschließen.

Die Erweiterung des Ultraleichtflugplatzes bedingt zusätzlichen Fahrzeug- und Flugverkehr. Die Tierarten, welche die Vorhabensfläche bzw. die Umgebung nutzen, sind durch den bestehenden Flugplatz und die in der Nähe vorbeiführende Landesstraße L 228 an visuelle und verkehrsbedingte Störungen gewöhnt. Die zusätzlichen Störungen führen zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Fauna.

Im Zuge der Eingrünungsmaßnahmen im Rahmen der geplanten Erweiterung werden größere Gehölzstrukturen mit begleitenden Krautsäumen angelegt. Die restliche, nicht überbaute Fläche wird größtenteils als Rasenfläche hergestellt. Die Vorhabensfläche wird nach der Eingrünung wieder große Flächenanteile mit niedriger Vegetation aufweisen, und somit teilweise wieder als Nahrungshabitat zur Verfügung stehen.



5 Vögel, Höhlenbrüter (Bäume, Gebäude)
(Steinkauz, Waldkauz)

Steinkauz und Waldkauz nutzen als Nistplatz sowohl Baumhöhlen als auch Höhlen und Nischen in Gebäuden. Der Steinkauz bevorzugt Altbäume in der offenen Kulturlandschaft. Sein Jagdrevier sind Weiden und Streuobstgärten. Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Jagdgebiete des Waldkauzes liegen in lückigen Altholzbeständen in lichten Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Friedhöfen und Gärten.

Im Untersuchungsraum bieten potentiell das Gehöft und Gebäude der Siedlungen bzw. Altbäume in den Obstbeständen am Ortsrand und in Gärten Nisthöhlen: Die Obstwiesen und Gärten könnten als Jagdrevier dienen.

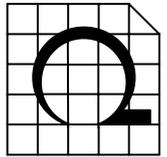
Eine Nutzung der Vorhabensfläche durch die beiden Arten ist sehr unwahrscheinlich, da auf der Fläche und in der angrenzenden, strukturarmen Agrarflur die charakteristischen Habitatelemente fehlen, wie Altholz, ein Angebot an Sitzwarten und Tagesruheplätzen. Im Rahmen der Erweiterung werden keine Höhlenbäume oder Gebäude beseitigt. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten sind somit durch das Vorhaben nicht betroffen. Ackerflächen in strukturarmer Umgebung werden gewöhnlich nicht von Steinkauz und Waldkauz als Nahrungshabitat genutzt. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Arten ist auszuschließen.

6 Vögel, Bodenbrüter (hohe Gras- und Krautbestände, Röhricht)
(Feldschwirl, Rohrweihe)

Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie das Nahrungshabitat des Feldschwirls liegen in wechselfeuchten, gebüschreichen Extensivgrünländern, größeren Waldlichtungen, grasreichen Heidegebieten, Verlandungszonen stehender Gewässer, potentiell auch in Ackerflächen. Der Feldschwirl ist ein unauffälliger Bodenvogel, der sich zur Nahrungssuche durch dichte Gras- oder Krautbestände bewegt.

Sein Nest baut der Feldschwirl bevorzugt in Bodennähe oder unmittelbar am Boden in Pflanzenhorsten (z.B. in Heidekraut, Glatthafer, Pfeifengras, Rasenschmiele). Die intensiv genutzte Ackerfläche des Vorhabensgebiets ohne begleitende Krautbestände oder Gebüsche ist als Lebensraum ungeeignet. Ebenfalls ungeeignet sind die noch jungen Gehölzpflanzungen auf dem vorhandenen Vereinsgelände, welche in geringem Umfang von Krautbeständen begleitet werden.

Die Rohrweihe brütet ebenfalls in Verlandungszonen von Gewässern. Dort baut sie ihr Nest in größeren Schilf- und Röhrichtgürteln. Seit einigen Jahren weicht sie zum Brüten verstärkt auf offene Agrarflächen aus. Sie ist deutlich enger an Röhrichtvorkommen gebunden als die verwandte Wiesenweihe oder die Kornweihe. Zum Nahrungserwerb sucht die Rohrweihe stillgelegte Äcker und Säume sowie unbefestigte Wege in offenen und halboffenen Landschaften auf. Ihr Jagdrevier kann 1 bis 15 km³ groß sein. Da sie recht eng an Röhrichtbestände und Gewässer



in ihrem Lebensraum gebunden ist, ist eine Nutzung des Vorhabensgebiets als Fortpflanzungs- und Ruhestätte auszuschließen. Sie könnte die Fläche entsprechend ihres großen Aktionsradius von weiter entfernten Fortpflanzungshabitaten aus potentiell als Jagdrevier nutzen. In der umgebenden Feldflur sind jedoch ausreichend Ausweichflächen vorhanden.

Durch die geplante Erweiterung werden keine möglichen Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Feldschwirls oder der Rohrweihe in Anspruch genommen. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Arten durch das Vorhaben ist auszuschließen.

Ergebnis der gruppenweisen Betrachtung:

Die gruppenweise Betrachtung der potentiell beeinflussten planungsrelevanten Arten ergibt, dass bei keiner Artengruppe eine artenschutzrechtliche Betroffenheit durch das Vorhaben zu erwarten ist.

Bei keiner Art wird gegen eines der relevanten Kriterien nach BNatSchG §44 verstoßen. Eine Einzelbetrachtung dieser Arten wird nicht mehr durchgeführt.

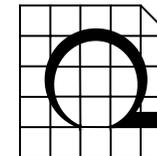
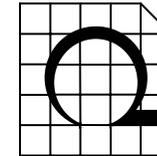
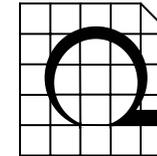


Tabelle 3 Lebensraumsprüche der planungsrelevanten Arten, Gruppenweise Betrachtung

Nummer der Artengruppe	Artengruppe	Deutscher Name	Fortpflanzungsstätte	Ruhestätte	Nahrungshabitat
Säugetiere					
1	Fledermaus	Braunes Langohr	Baumhöhlen sowie Fledermaus- und Vogelkästen, auch Quartiere in und an Gebäuden	Baumhöhlen oder Verstecke an Gebäuden Winterquartier: unterirdische Quartiere, wie Bunker, Keller oder Stollen	Unterholzreiche, lichte Laub- und Nadelwälder, strukturreiche Gärten, Friedhöfe, Streuobstwiesen und Parkanlagen im dörflichen und städtischen Siedlungsbereich
1	Fledermaus	Breitflügel-Fledermaus	An und in Gebäuden in Spalten und Hohlräumen, hinter Holzverkleidungen, im Firstbereich von Dachböden oder unter Dachpfannen	Wie Fortpflanzungsstätte, einzelne Männchen beziehen auch Baumhöhlen, Nistkästen oder Holzstapel Winterquartiere: oberirdische Spaltenverstecke an Gebäuden sowie Keller, Stollen und Höhlen	Die Jagdgebiete befinden sich in der offenen und halboffenen Landschaft entlang von Baumreihen, Waldrändern, Hecken, Gewässern, in Streuobstwiesen und Parks sowie unter Straßenlaternen.
1	Fledermaus	Großer Abendsegler	Höhlenbäume in Wäldern und Parkanlagen, gelegentlich in Fledermauskästen	Sommerquartier: Höhlenbäume in Wäldern und Parkanlagen Winterquartier: Großräumige Baumhöhlen, selten auch Spaltenquartiere in Gebäuden, Felsen oder Brücken	Jagt in Höhen zwischen 10 und 50 m über großen Wasserflächen, abgeernteten Feldern und Grünländern, an Waldlichtungen und Waldrändern sowie über beleuchteten Flächen im Siedlungsbereich. Die Jagdgebiete können weiter als 10 km von den Quartieren entfernt sein.
1	Fledermaus	Wimperfledermaus	Fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht.	Halboffene Parklandschaften und Waldgebiete vorwiegend in Siedlungsnähe, Winterquartier: oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden (z.B. Wohnhäuser, Kirchen, Schlösser) sowie unterirdische Quartiere in Kellern, Stollen Kasematten etc.	Die Jagdgebiete liegen in Wäldern, strukturreichen Landschaften mit Hecken, Baumgruppen und Streuobstwiesen sowie an Gewässern.
1	Fledermaus	Zwergfledermaus	Spaltenverstecke an und in Gebäuden	Oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden (z.B. Wohnhäuser, Kirchen, Schlösser) sowie unterirdische Quartiere in Kellern, Stollen, Kasematten etc.	Gehölzbestände in Gewässernähe, Kleingehölze sowie Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartig aufgelockerte Gehölzbestände aufgesucht.



Nummer der Artengruppe	Artengruppe	Deutscher Name	Fortpflanzungsstätte	Ruhestätte	Nahrungshabitat
Vögel					
2	Baumbrüter (Nest)	Mäusebussard	Nest wird in einer Höhe von 10-20 m bevorzugt in Laub- und Nadelbäumen angelegt; Geeignete Standorte sind die Waldrandzonen größerer Waldgebiete, kleine Waldinseln, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume	Wie Fortpflanzungsstätte	Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes
2	Baumbrüter (Nest)	Pirol	Das Nest wird meist hoch auf Laubbäumen (z.B. Eichen, Pappeln, Erlen) in einer Höhe von 3 bis über 20 m angelegt.	Bevorzugt lichte, feuchte und sonnige Laubwälder, Auwälder und Feuchtwälder in Gewässernähe (v.a. Pappelwälder), gelegentlich auch kleinere Feldgehölze sowie Parkanlagen und Gärten mit hohen Baumbeständen	Die Nahrungssuche erfolgt vorwiegend im Kronenbereich der Bäume durch Aufstöbern und Ablesen. Er frisst hauptsächlich Insekten und deren Larven, im Sommer auch fleischige Früchte und Beeren.
2	Baumbrüter (Nest)	Saatkrähe	Zum Nestbau werden hohe Laubbäume (z.B. Pappeln, Buchen, Eichen) bevorzugt. Sie bilden Brutkolonien mit bis zu mehreren hundert Paaren. Die Nester werden ausgebessert und mehrere Jahre genutzt.	Halboffene Kulturlandschaften mit Feldgehölzen, Baumgruppen und Dauergrünland, aber auch Parkanlagen in Siedlungen. Entscheidend ist das Vorhandensein geeigneter Nistmöglichkeiten.	Wie Ruhestätte Die Saatkrähe ist ein Allesfresser.
2	Baumbrüter (Nest)	Sperber	Die Brutplätze befinden sich meist in Nadelholzbeständen mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit, bevorzugt in dichten Fichtenparzellen. Das Nest wird in 4-18 m Höhe angelegt.	Bevorzugt werden halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Im Siedlungsbereich kommt er auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen vor.	Wie Ruhestätte Wichtig ist ein ausreichendes Nahrungsangebot an Kleinvögeln.
2	Baumbrüter (Gebäudebrüter / Felsbrüter)	Turmfalke	Brutplatz in Nischen hochragender Gebäude (z.B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken etc.), auch alte Krähenester in Bäumen, ursprünglich Brutplatz in Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen	Wie Fortpflanzungsstätte In offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete.	Flächen mit niedriger Vegetation, wie Dauergrünland und Brachen. Bevorzugte Beutetiere sind Kleinnager (v.a. Feldmäuse), die durch Spähflug (Rütteln) oder von einer Sitzwarte aus geschlagen werden.
2	Baumbrüter (Nest)	Waldohreule	Als Nistplatz werden alte Nester von anderen Vogelarten (v.a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube) in einer Höhe von 6-30 m genutzt	Halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und reich strukturierten Waldrändern. Darüber hinaus kommt sie auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern vor.	Jagdgebiete sind strukturreiche Offenlandbereiche sowie größere Waldlichtungen. Sie jagt überwiegend im Flug, seltener von Ansitzwarten aus. Das Nahrungsspektrum besteht zu einem hohen Anteil aus Kleinsäugetern (vor allem Feld- und Wühlmäusen).

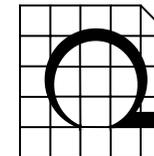


Nummer der Artengruppe	Artengruppe	Deutscher Name	Fortpflanzungsstätte	Ruhestätte	Nahrungshabitat
3	Gehölzbrüter	Nachtigall	Das Nest wird in Bodennähe in dichtem Gestrüpp angelegt. Eine ausgeprägte Krautschicht ist für die Nestanlage und zur Aufzucht der Jungen wichtig.	Gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme. Sucht dabei die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen.	Wie Ruhestätte Eine ausgeprägte Krautschicht ist zur Nahrungssuche wichtig. Die Nahrung besteht aus Kleintieren, vor allem aus Insekten, aber auch aus Regenwürmern, im Spätsommer auch aus Beeren und Samen.
3	Gehölzbrüter	Turteltaube	Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüsch, an gebüschreichen Waldrändern, oder in lichten Laub- und Mischwäldern	Offene bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen, in Siedlungsbereichen auch in verwilderten Gärten, größeren Obstgärten, Parkanlagen oder Friedhöfen	Wie Ruhestätte: Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen. Die Nahrung ist überwiegend pflanzlich, und besteht vor allem aus Samen und Früchten von Ackerwildkräutern sowie Fichten- und Kiefern Samen.
4	Gebäudebrüter	Mehlschwalbe	Brütet vor allem in Siedlungen, wobei sie die Nähe von Gewässern bevorzugt. Felskolonien sind selten, Nest aus Ton und Lehm in der Regel an der Außenseite von Gebäuden	Die Mehlschwalbe lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen.	Als Nahrungsflächen werden insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze aufgesucht. Die Mehlschwalbe ernährt sich überwiegend von kleineren, fliegenden Insekten.
4	Gebäudebrüter	Rauchschalbe	Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z.B. in Viehställen, Scheunen, Hofgebäuden) aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut. Altnester aus den Vorjahren werden nach Ausbessern wieder angenommen.	In offenen Landschaften mit landwirtschaftlich geprägter Struktur	Wie Ruhestätte Insekten werden fliegend erbeutet
4	Gebäudebrüter	Schleiereule	Als Nistplatz werden störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden genutzt, die einen freien An- und Abflug gewähren (z.B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme). Bewohnt werden Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten. Sehr reiertreu.	Wie Fortpflanzungsstätte In halboffenen Landschaften, in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen	Als Jagdgebiete werden Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen aufgesucht. Die Nahrung besteht hauptsächlich aus Kleinsäugetern (vor allem Feldmäuse), seltener aus Vögeln und Fledermäusen.
4	Gebäudebrüter (Baumbrüter, Felsbrüter)	Turmfalke	Brutplatz in Nischen hochragender Gebäude (z.B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken etc.), auch alte Krähenester in Bäumen, ursprünglich Brutplatz in Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen	Wie Fortpflanzungsstätte In offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete.	Flächen mit niedriger Vegetation, wie Dauergrünland und Brachen. Bevorzugte Beutetiere sind Kleinnager (v.a. Feldmäuse), die durch Spähflug (Rütteln) oder von einer Sitzwarte aus geschlagen werden.

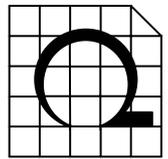
Erweiterung Ultraleichtflugplatz in der Gemeinde Waldfeucht

Artenschutzrechtliche Prüfung

Bericht



Nummer der Artengruppe	Artengruppe	Deutscher Name	Fortpflanzungsstätte	Ruhestätte	Nahrungshabitat
5	Höhlenbrüter (Bäume, Gebäude)	Steinkauz	Als Brutplatz werden Baumhöhlen (v.a. in Obstbäumen, Kopfreiden), Höhlen und Nischen in Gebäuden und Viehställen etc., gerne auch Nistkästen angenommen.	Offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten Bruthöhlenangebot	Für die bevorzugte Bodenjagd ist eine niedrige Vegetation mit ausreichendem Nahrungsangebot von entscheidender Bedeutung. Als Jagdgebiete werden Weiden sowie Streuobstgärten genutzt. Die Nahrung besteht v.a. aus Insekten und Regenwürmern, gelegentlich auch aus kleinen Wirbeltieren (v.a. Mäuse, aber auch Kleinvögel).
5	Höhlenbrüter (Bäume, Gebäude)	Waldkauz	Als Nistplatz werden Baumhöhlen in beliebiger Höhe bevorzugt, gerne werden auch Nisthilfen angenommen, auch Dachböden und Kirchtürme	Reich strukturierte Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot, lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfe, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten	Wie Ruhestätte Die Nahrung ist vielseitig. Zu den Beutetieren gehören vor allem Wühlmäuse und Waldmausarten, aber auch Vögel und Amphibien.
6	Bodenbrüter (hohe Gras- und Krautbestände)	Feldschwirl	Die Nester werden bevorzugt in Bodennähe oder unmittelbar am Boden in Pflanzenhorsten gebaut (z.B. in Heidekraut, Glatthafer, Pfeifengras, Rasenschmiele).	Mit Büschen bestandene, wechselfeuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete, Verlandungszonen stehender Gewässer, selten auch Getreidefelder	Wie Ruhestätte Ernährt sich von kleinen bis mittelgroßen Insekten
6	Bodenbrüter (Röhricht, hohe Gras- und Krautbestände)	Rohrweihe	Naturnahe Brutplätze liegen in den Verlandungszonen von Feuchtgebieten, an Seen, Teichen, in Flußauen und Rieselfeldern mit größeren Schilf- und Röhrichtgürteln. Als Brutbiotope werden Röhrichte mit einer Größe von meist 0,5-1 ha und mehr genutzt. Seit den 1970er Jahren werden verstärkt auch offene Agrarlandschaften besiedelt. Die Brutplätze liegen hier in Getreidefeldern. Das Nest wird am Boden im dichten Röhricht über Wasser oder im Getreide angelegt.	Halboffene bis offene Landschaften, ist viel enger an Röhrichtbestände gebunden als die Wiesenweihe oder die Kornweihe.	Offene Agrarlandschaft mit einem hohen Anteil an stillgelegten Äckern, unbefestigten Wegen und Saumstrukturen. Die Nahrung besteht aus Vögeln und Kleinsäugetern, die gewöhnlich im niedrigen Suchflug erbeutet werden.



6.2 Art für Art Betrachtung, Prüfprotokoll

Die Eingriffsbeschreibung und -bewertung ist den Prüfprotokollen im Anhang zu entnehmen. Die Beschreibung des Lebensraumes ist, wenn nicht anders angegeben, dem FIS der LANUV entnommen.

Die Art-für-Art-Betrachtung wird für die planungsrelevanten Tierarten durchgeführt, die ihr Hauptvorkommen im Lebensraumtyp Acker haben und Ackerflächen sowohl als Fortpflanzungs- und Ruhestätte als auch als Nahrungshabitat nutzen. Für folgende Arten wird eine Art-für-Art-Betrachtung durchgeführt: Feldhamster, Feldlerche, Grauammer, Kiebitz, Rebhuhn und Wachtel. Die Prüfprotokolle befinden sich im Anhang.

Bei keiner der potentiell betroffenen planungsrelevanten Arten ist ein Konflikt mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften zu erwarten.

7. Ergebnis

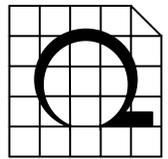
Die Einschätzung der Belange des Artenschutzes für die geplante Erweiterung des Ultraleichtflugplatzes basiert auf der Liste der planungsrelevanten Arten der LANUV, die im FIS "Geschützte Arten in NRW" für das Messtischblatt 4902 zusammengestellt ist.

Bei keiner der potentiell betroffenen planungsrelevanten Arten ist ein Konflikt mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften zu erwarten.

Die meisten der aufgelisteten planungsrelevanten Arten haben ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten außerhalb des Lebensraumtyps Acker, der durch das Vorhaben in Anspruch genommen wird. Manche der Arten, die im Untersuchungsraum potentiell vorkommen können, nutzen die Ackerflächen des Vorhabensgebiets möglicherweise als Nahrungsgäste. Durch die geplante Abgrabung kommt es jedoch nicht zu einem Wegfall des Nahrungsraums in dem Maße, dass der Erhalt einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte bedroht werde.

Sollten bodenbrütende Vogelarten die Ackerfläche des Vorhabensgebiets als Fortpflanzungs- und Ruhestätte nutzen, muss sichergestellt werden, dass das Baufeld außerhalb der Brutperiode geräumt wird (September bis Februar). Somit kann eine Tötung der Tiere bzw. eine Störung der Brut ausgeschlossen werden. Im Vorhabensgebiet kann dies die Vogelarten Feldlerche, Grauammer, Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Wiesenweihe betreffen.

Als Säugetierart tiefgründiger Ackerstandorte kann im Vorhabensgebiet möglicherweise der Feldhamster vorkommen. Vor Abgrabungsbeginn sollte die Fläche auf Hamsterbauten hin abgesucht werden. Sollten Feldhamster gefunden werden, sind diese zu fangen und artgerecht umzusiedeln.

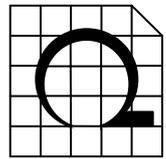


Im Zuge der Eingrünungsmaßnahmen im Rahmen der geplanten Erweiterung werden größere Gehölzstrukturen mit begleitenden Krautsäumen angelegt. Die restliche, nicht überbaute Fläche wird größtenteils als Rasenfläche hergestellt. Die Vorhabensfläche wird nach der Eingrünung wieder große Flächenanteile mit niedriger Vegetation aufweisen, und somit teilweise wieder als Nahrungshabitat für manche Arten zur Verfügung stehen. Die Anlage von Gehölzstrukturen mit Krautsäumen bieten insbesondere für die Grauammer und das Rebhuhn künftig verbesserte Rückzugsbedingungen. Höhere Krautstrukturen bieten der Wachtel verbesserte Deckungsmöglichkeiten.

Es wird nachgewiesen, dass die vorhabensbedingten Beeinträchtigungen vollständig funktional ausgeglichen werden können und keine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population der betroffenen planungsrelevanten Arten zu erwarten ist. Die ökologische Funktion der von dem Vorhaben potentiell betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

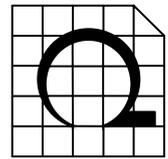
Bei keiner Art wird gegen BNatSchG §44 (1) Nr. 1, 2, 3, 4 oder gegen §44 (5) verstoßen.

Stolberg, 23.01.2013/ab

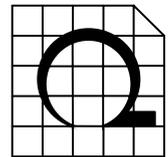


Artenschutzprüfung („Art-für-Art-Protokoll“)

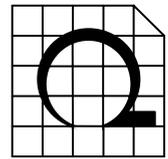
Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten									
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)									
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)	Feldhamster (<i>Cricetus cricetus</i>)								
1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art									
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<table border="1"> <tr> <td>Rote Liste-Status</td> <td>Messtischblatt</td> </tr> <tr> <td>Deutschland</td> <td>1</td> </tr> <tr> <td>Nordrhein-Westfalen</td> <td>1</td> </tr> <tr> <td></td> <td>4902</td> </tr> </table>	Rote Liste-Status	Messtischblatt	Deutschland	1	Nordrhein-Westfalen	1		4902
Rote Liste-Status	Messtischblatt								
Deutschland	1								
Nordrhein-Westfalen	1								
	4902								
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (s. 4.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (s. 5)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel – schlecht								
2. Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die in 3. beschriebenen Maßnahmen)									
Lebensraum: (Quelle: IVÖR- Institut für Vegetationskunde, Ökologie und Raumplanung, Düsseldorf) Der Feldhamster ist eine Charakterart der Ackerlandschaften. Er besiedelt tiefgründige, nicht zu feuchte Löss- und Lehmböden mit einem Grundwasserspiegel von über 120 cm unter Flur. Diese Bodenverhältnisse benötigt er zur Anlage seiner selbst gegrabenen, verzweigten Bausysteme. Die Winterbaue legt er frostgeschützt in einer Tiefe von bis zu 2 m an. Ab dem Spätsommer „hamstert“ er 1,0 bis 1,5 kg (selten auch mehr) lagerfähige Feldfrüchte wie Getreide, Wildkrautsamen, Hülsenfrüchte, auch Stücke von Rüben und Kartoffeln als Vorrat. Im Oktober beginnt der ca. 6-monatige Winterschlaf, der nur von kurzen Fressphasen unterbrochen wird (WEIDLING & STUBBE 1998, WEINHOLD 1998, MUNLV 2007). Im Sommer befinden sich seine Bauten meist 40-50 cm unter der Erdoberfläche. Im Durchschnitt nutzt ein Tier 2-5 Baue im Verlauf des Sommers. Bevorzugt werden Äcker mit Wintergetreide (v.a. Weizen) und mehrjährigen Feldfutterkulturen, günstig sind auch Sommergetreide und Körnerleguminosen (MUNLV 2007). Er ernährt sich überwiegend von pflanzlicher Kost. Etwa 10% der Nahrung ist tierischer Herkunft, wie Regenwürmer, Insekten, Schnecken und Mäuse (KAYSER & STUBBE 2003). Neben einem ausreichenden Nahrungsangebot ist genügend Deckung entscheidend für das Überleben der Tiere. Sie finden deshalb in Getreidefeldern vor allem im Frühjahr bessere Lebensbedingungen als in Hackfruchtfeldern, die erst sehr spät genügend Deckung bieten. So ist der Feldhamster im Frühjahr und im Sommer nach der Getreideernte eher dämmerungs- und nachtaktiv. Sobald die Feldfrüchte ausreichende Deckung liefern, verlagert er seine Aktivitätszeit auch auf den Tag (WEIDLING & STUBBE 1998, KAYSER & STUBBE 2003, WEINHOLD 1998). Feldhamster sind Einzelgänger und kommen nur in der Paarungszeit zusammen. Die Weibchen bekommen i.d.R. zweimal im Jahr 2 bis 5 Junge (BACKBIER et al. 1998, SELUGA et al. 1996). Dabei haben die Jungen des zweiten Wurfes in der heutigen Zeit fast keine Überlebenschancen, da sie durch die verlustärmere Erntetechnik und den umgehenden Stoppelumbruch kaum Gelegenheit zur schnellen Gewichtszunahme vor dem Winterschlaf und zum Eintragen eines ausreichenden Wintervorrates haben (WENDT 1991). Feldhamster sind standorttreu, wobei vor allem die Weibchen sehr kleine Aktionsräume haben (0,1-1 ha). Die Aktionsräume der Männchen sind 1-2,5 ha groß. Innerhalb des Lebensraumes können Entfernungen von einigen 100 m zurückgelegt werden (MUNLV 2007, TROST 2008). Insgesamt bevorzugt der Hamster den Aufenthalt nahe eines im Gefahrenfall Schutz bietenden Baus. Untersuchungen in einer									



	<p>intensiv genutzten Agrarlandschaft in Sachsen-Anhalt haben gezeigt, dass die mittlere Entfernung zum Bau bei Männchen 33 m und bei Weibchen 17 m betrug. Die männlichen Tiere nutzten im Jahresverlauf durchschnittlich 9,6 Bauten, die Weibchen 3,6 Bauten (KAYSER 2001). Längere Strecken werden von abwandernden Junghamstern zurückgelegt. Auch Nahrungsmangel oder hoher Populationsdruck können das Abwandern über größere Entfernungen (mehrere hundert Meter) bedingen (TROST 2008).</p> <p>Vorkommen im Untersuchungsraum:</p> <p>Die Ackerböden im Untersuchungsraum gehören zum potentiellen Verbreitungsgebiet des Feldhamsters. Das Vorkommen von Feldhamstern kann für das Vorhabensgebiet sowie die anderen Ackerflächen des Untersuchungsraums nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Betroffenheit der Art:</p> <p>Durch die geplante Erweiterung des Ultraleichtflugplatzes wird Ackerfläche in Anspruch genommen, die vom Feldhamster potenziell als Fortpflanzungs- und Nahrungshabitat genutzt werden kann. Die Ackerfläche wird in einem Teilbereich mit einem Hangar überbaut, die übrige Fläche wird größtenteils mit Rasen eingesät (Rollfeld, Wartebereich und Einflugschneise), die Parkplatzerweiterung wird geschottert und es werden Gehölze angepflanzt.</p> <p>Durch das Vorhaben kann der Feldhamster während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten gestört werden. Es ist nicht auszuschließen, dass Tiere getötet oder Hamsterbauten zerstört werden. Die Inanspruchnahme der Fläche führt zu einem dauerhaften Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätte sowie des Nahrungshabitats.</p>
<p>3.</p>	<p>Arbeitsschritt II.2:</p> <p>Einbeziehen / Beschreibung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements</p>
<p>3.1</p> <p>3.2</p> <p>3.3</p>	<p>Baubetrieb:</p> <p>Vor Beginn der Baufeldräumung wird von einer Fachperson geprüft, ob im Vorhabensgebiet Feldhamster vorkommen. Sollte dies der Fall sein, werden die Feldhamster umgesiedelt (s. 3.3). Bei der Errichtung des Hangars und der Herstellung der Nebenanlagen (Erweiterung des Parkplatzes, Rollfeld, Wartebereich) treten vorübergehende, visuelle Störungen (Bewegungen, Licht) und Beeinträchtigungen durch Lärm- und Abgasemissionen (Baumaschinen) auf. Die Tierarten, welche die Umgebung nutzen, sind durch den bestehenden Flugplatz und die in der Nähe vorbeiführende Landesstraße L 228 an visuelle Störungen und Störungen durch Geräusch- und Abgasemissionen gewöhnt.</p> <p>Projektgestaltung:</p> <p>Die Erweiterung des Ultraleichtflugplatzes bedingt zusätzlichen Fahrzeug- und Flugverkehr. Die Tierarten, welche den Untersuchungsraum nutzen, sind durch den bestehenden Flugplatz und die in der Nähe vorbeiführende Landesstraße L 228 an visuelle und verkehrsbedingte Störungen gewöhnt. Die zusätzlichen Störungen führen zu keiner erheblichen Beeinträchtigung von potentiellen Hamstervorkommen im Umfeld. Die Frequentierung des Fluggeländes ist v.a. auf Wochenenden beschränkt.</p> <p>Mögliche Auswirkungen durch die Nutzung des Hangars und des Rollfeldes auf das Umfeld werden durch eine frühzeitige Eingrünung mit Gehölzen gemindert.</p> <p>Funktionserhaltende Maßnahmen:</p> <p>Die Umsiedlung von Feldhamstern ist eine geeignete Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahme. Im Umfeld ist eine geeignete Ersatzflächen in der Feldflur zu sichern. Der Lebenszyklus des Feldhamsters ist bei einer Umsiedlung zu berücksichtigen: Die Hamster sind vorzugsweise im Spätsommer/Herbst vor der Überwinterung zu fangen bzw. auszugraben und auf einer mit einem Bau ausgestatteten Ersatzfläche auszusiedeln (Schrägröhre bzw. Kunstbau mit Futtervorrat) (TROST 2008). Die Ersatzflächen sind feldhamstergerecht zu bewirtschaften (nach MUNLV 2007, http://www.feldhamster.de):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fruchtfolge mit hohem Halmfruchtanteil (v.a. Wintergetreide), Körnerleguminosen, Luzerne, Klee. - Ernte bzw. Mahd erfolgt ausschließlich am Tage.

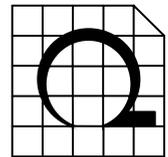


<p>3.4</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Pflügen nur bis 25 cm Tiefe, Bodenbearbeitung nur vom 16.10. bis 31.3. kein Tiefenumbruch bzw. Tiefenlockerung, keine Bewässerung. - Stehenlassen von Stoppeln (mind. 20 cm hoch) bis 15.10. - Keine Ernte auf mind. 200 m²/ha um die Hamsterbaue. - Einsatz von Pflanzenschutzmitteln max. 1 Einsatz / Jahr, Verzicht auf Rodentizide. - Keine Düngung mit Jauche, Gülle, Klärschlamm etc. <p>Durch diese Maßnahmen wird eine Beeinträchtigung der lokalen Population zu vermeiden.</p> <p>Maßnahmen des Risikomanagements:</p>		
<p>Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)</p>			
	<p>Insgesamt führen die durch die Planung möglicherweise verursachten, kleinräumigen Störungen einzelner Teillebensräume nicht zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Vorschriften, da sich der Erhaltungszustand der lokalen Population auf Grund der oben genannten Aspekte nicht nachhaltig verschlechtern wird.</p> <p>Es werden keine nicht ersetzbaren Biotope zerstört.</p>		
<p>4.1</p>	<p>Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</p>	<p><input type="checkbox"/> ja</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>4.2</p>	<p>Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 (1) Nr. 2]?</p>	<p><input type="checkbox"/> ja</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>4.3</p>	<p>Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5)]?</p>	<p><input type="checkbox"/> ja</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>4.4</p>	<p>Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 4 i.V.m. § 44 (5)]?</p>	<p><input type="checkbox"/> ja</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>5. Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter 4. genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)</p>			
<p>5.1</p>	<p>Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*</p>	<p><input type="checkbox"/> ja</p>	<p><input type="checkbox"/> nein</p>
<p>5.2</p>	<p>Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?*</p>	<p><input type="checkbox"/> ja</p>	<p><input type="checkbox"/> nein</p>
<p>5.3</p>	<p>Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?</p>	<p><input type="checkbox"/> ja</p>	<p><input type="checkbox"/> nein</p>

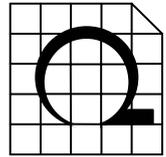


Artenschutzprüfung („Art-für-Art-Protokoll“)

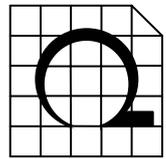
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Feldlerche (Alauda arvensis)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart		Rote Liste-Status Deutschland: 3 Nordrhein-Westfalen: 3S	Messtischblatt 4902
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (s. 4.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (s. 5)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel – schlecht	
2. Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die in 3. beschriebenen Maßnahmen)			
Lebensraum: (Quelle: IVÖR- Institut für Vegetationskunde, Ökologie und Raumplanung, Düsseldorf) Die Feldlerche ist eine Charakterart der offenen Feldflur und gilt als häufigster Vogel landwirtschaftlicher Nutzflächen in Mitteleuropa (BAUER et al. 2005). Sie besiedelt reich strukturiertes, möglichst kleinflächig gegliedertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete (BAUER et al. 2005, MUNLV 2007). Von Siedlungen oder Wald oder ähnlichen hohen Strukturen umschlossene Freiflächen, die kleiner als 5-10 ha sind, werden von ihr i.d.R. nicht besiedelt (GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER 1985). Wichtig sind ein weitgehend freier Horizont, trockener bis wechselfeuchter Boden und eine abwechslungsreiche Gras- und Krautschicht mit offenen, vegetationsfreien Stellen. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt. Mit Wintergetreide bestellte Äcker sowie intensiv gedüngtes Grünland stellen aufgrund der hohen Vegetationsdichte keine optimalen Brutbiotope dar. Ab Mitte April bis Juli erfolgt die Eiablage, Zweitbruten sind üblich. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge (BAUER et al. 2005, MUNLV 2007). Vorkommen im Untersuchungsraum: Die Feldlerche kann die offene Feldflur des Untersuchungsraums als Fortpflanzungs- und Ruhestätte sowie als Nahrungshabitat nutzen. Betroffenheit der Art: Die Ackerfläche, die durch das Vorhaben beansprucht wird, kann der Art potentiell als Fortpflanzungs- und Ruhestätte sowie als Nahrungshabitat dienen.			
3. Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen / Beschreibung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
3.1 Baubetrieb: Sofern der Baubeginn während der Brutzeit geplant ist, soll zuerst überprüft werden, ob im Vorhabensgebiet Nester vorkommen. Sollten Nester vorhanden sein, findet die Baufeldräumung außerhalb des Brutzeitraums statt (September bis Februar), damit keine Nester zerstört werden und damit eine Schädigung der Art mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Weil die Art nicht nesttreu ist, kann sie in der nächsten Brutperiode auf einen anderen Neststandort in der umliegenden Agrarlandschaft			



<p>3.2</p> <p>3.3</p> <p>3.4</p>	<p>ausweichen.</p> <p>Die Feldlerche sucht in Abhängigkeit von der angebauten Feldfrucht und der Intensität der Ackernutzung jedes Jahr einen neuen Brutplatz. So ist sie auch in der Lage, auf den Verlust des Brutraums durch die Flugplatzerweiterung zu reagieren und ihr Nest im Folgejahr auf einer anderen geeigneten Fläche anzulegen. Im Umfeld verbleiben großflächige Ackerflächen, die von der Art als Fortpflanzungs- und Nahrungshabitat genutzt werden können.</p> <p>Bei der Errichtung des Hangars und der Herstellung der Nebenanlagen (Erweiterung des Parkplatzes, Rollfeld, Wartebereich) treten vorübergehende, visuelle Störungen (Bewegungen, Licht) und Beeinträchtigungen durch Geräusch- und Abgasemissionen (Baumaschinen) auf. Die Tierarten, welche die Umgebung nutzen, sind durch den bestehenden Flugplatz und die in der Nähe vorbeiführende Landesstraße L 228 an visuelle Störungen und Störungen durch Geräusch- und Abgasemissionen gewöhnt.</p> <p>Projektgestaltung:</p> <p>Die Erweiterung des Ultraleichtflugplatzes bedingt zusätzlichen Fahrzeug- und Flugverkehr. Die Tierarten, welche die Umgebung nutzen, sind durch den bestehenden Flugplatz und die in der Nähe vorbeiführende Landesstraße L 228 an visuelle und verkehrsbedingte Störungen gewöhnt. Die zusätzlichen Störungen führen zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Fauna. Die Frequentierung des Fluggeländes ist v.a. auf Wochenenden beschränkt.</p> <p>Mögliche, betriebsbedingte Auswirkungen durch die Nutzung des Hangars und der Rollfelder auf das Umfeld werden durch eine frühzeitige Eingrünung mit Gehölzen gemindert.</p> <p>Funktionserhaltende Maßnahmen:</p> <p>Maßnahmen des Risikomanagements:</p>
<p>4.</p>	<p>Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)</p>
	<p>Insgesamt führen die durch die Planung möglicherweise verursachten, kleinräumigen Störungen einzelner Teillebensräume nicht zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Vorschriften, da sich der Erhaltungszustand der lokalen Population auf Grund der oben genannten Aspekte nicht nachhaltig verschlechtern wird.</p> <p>Es werden keine nicht ersetzbaren Biotope zerstört.</p>
<p>4.1</p>	<p>Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>4.2</p>	<p>Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 (1) Nr. 2]?</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>4.3</p>	<p>Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5)]?</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>4.4</p>	<p>Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 4 i.V.m. § 44 (5)]?</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>

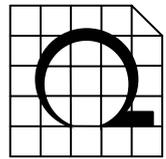


5.	Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter 4. genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
5.1	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
5.2	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?*	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
5.3	Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

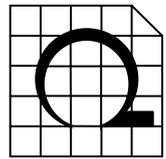


Artenschutzprüfung („Art-für-Art-Protokoll“)

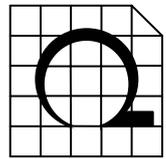
Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten									
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)									
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)	Graumammer (<i>Emberiza calandra</i>)								
1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art									
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<table border="1"> <tr> <td>Rote Liste-Status</td> <td>Messtischblatt</td> </tr> <tr> <td>Deutschland</td> <td>3</td> </tr> <tr> <td>Nordrhein-Westfalen</td> <td>1S</td> </tr> <tr> <td></td> <td>4902</td> </tr> </table>	Rote Liste-Status	Messtischblatt	Deutschland	3	Nordrhein-Westfalen	1S		4902
Rote Liste-Status	Messtischblatt								
Deutschland	3								
Nordrhein-Westfalen	1S								
	4902								
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (s. 4.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (s. 5)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel – schlecht								
2. Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die in 3. beschriebenen Maßnahmen)									
<p>Lebensraum: (Quelle: IVÖR- Institut für Vegetationskunde, Ökologie und Raumplanung, Düsseldorf) Die Graumammer ist ein typischer Brutvogel der Agrarlandschaft mit guten Böden, hoher Klimagunst (Jahresmitteltemperatur >13° C, Niederschlagsmenge <200 mm) und einer Vegetationsperiode von mindestens 230 Tagen. Besiedelt werden offene, nahezu waldfreie Gebiete, mit einer großflächigen Acker- und Grünlandnutzung. Wichtige Habitatbestandteile sind einzelne Gehölze, Feldscheunen und Zäune als Singwarten sowie unbefestigte Wege und Säume zur Nahrungsaufnahme (WINK et al. 2005, MUNLV 2007). Die Graumammer legt ihr Nest in Randstrukturen in dichter Bodenvegetation in busch- oder baumfreier Umgebung an. Ein Brutrevier ist 1,5-3 (max. 8) ha groß, bei maximalen Siedlungsdichten von bis zu 2 Brutpaaren auf 10 ha. Ab Mitte Mai beginnt das Brutgeschäft und bis Ende Juli sind die letzten Jungen flügge (MUNLV 2007). Der Bestand der Graumammer ist stark rückläufig. Als Rückgangsursache gilt die Intensivierung der Landwirtschaft mit ihren ökologisch negativen Begleiterscheinungen wie Flurbereinigungen und verstärkter Pestizideinsatz (GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER 1994). Die Graumammer ist ein Teil-, Kurz- und Mittelstreckenzieher. Die mitteleuropäischen Brutvögel überwintern vor allem in Südost-Frankreich. In klimatisch günstigen Regionen bleibt die Graumammer ganzjährig anwesend und erhält zum Teil Zuzug aus anderen Gebieten. Weite Teile des rheinischen Brutgebietes werden im Winter geräumt. Winternachweise konzentrieren sich lediglich auf ein eng umgrenztes Gebiet im Bereich der Zülpicher Börde. Parallel zur Brutbestandsentwicklung ist auch die Winterverbreitung als stark rückläufig anzusehen (GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER 1997, MUNLV 2007).</p> <p>Vorkommen im Untersuchungsraum: Die Graumammer kann die offene Agrarlandschaft des Untersuchungsraums als Fortpflanzungs- und Ruhestätte sowie als Nahrungshabitat nutzen.</p> <p>Betroffenheit der Art: Das Vorhabensgebiet kann potentiell als Fortpflanzungs- und Ruhestätte sowie als Nahrungshabitat genutzt werden. Das Vorhabensgebiet und seine nähere Umgebung besitzen jedoch keine optimalen Habitatausstattung, da kaum vertikale Strukturen, wie einzelstehende Gehölze oder Zäune, als Singwarten vorhanden sind. Zudem gibt es kaum Saumstrukturen.</p>									



3.	Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen / Beschreibung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
3.1	Baubetrieb:		
	<p>Da der Bestand der Grauammer stark rückläufig ist, sollte auf jeden Fall ausgeschlossen werden, dass Grauammern durch die Bautätigkeit bei der Flughafenerweiterung verletzt oder getötet werden.</p> <p>Sofern der Baubeginn während der Brutzeit geplant ist, soll zuerst überprüft werden, ob im Vorhabensgebiet Nester vorkommen.</p> <p>Sollten Nester vorhanden sein, findet die Baufeldräumung außerhalb des Brutzeitraums statt (September bis Februar), damit keine Nester zerstört werden und eine Schädigung der Art mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Weil die Art nicht nesttreu ist, kann sie in der nächsten Brutperiode auf einen anderen Neststandort in der umliegenden Agrarlandschaft ausweichen. Dort findet sie auch ausreichend Nahrungsraum.</p> <p>Bei der Errichtung des Hangars und der Herstellung der Nebenanlagen (Erweiterung des Parkplatzes, Rollfeld, Wartebereich) treten vorübergehende, visuelle Störungen (Bewegungen, Licht) und Beeinträchtigungen durch Lärm- und Abgasemissionen (Baumaschinen) auf. Die Tierarten, welche die Umgebung nutzen, sind durch den bestehenden Flugplatz und die in der Nähe vorbeiführende Landesstraße L 228 an visuelle Störungen und Störungen durch Geräusch- und Abgasemissionen gewöhnt.</p>		
3.2	Projektgestaltung:		
	<p>Die Erweiterung des Ultraleichtflugplatzes bedingt zusätzlichen Fahrzeug- und Flugverkehr. Die Tierarten, welche die Umgebung nutzen, sind durch den bestehenden Flugplatz und die in der Nähe vorbeiführende Landesstraße L 228 an visuelle und verkehrsbedingte Störungen gewöhnt. Die zusätzlichen Störungen führen zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Fauna. Die Frequentierung des Fluggeländes ist v.a. auf Wochenenden beschränkt.</p> <p>Mögliche, betriebsbedingte Auswirkungen durch die Nutzung des Hangars und der Rollfelder auf das Umfeld werden durch eine frühzeitige Eingrünung mit Gehölzen gemindert.</p> <p>Durch die Schaffung von Gehölzbeständen mit Saumstrukturen zur Eingrünung des Fluggeländes wird das Angebot an Nahrungsraum und Singwarten verbessert.</p>		
3.3	Funktionserhaltende Maßnahmen:		
3.4	Maßnahmen des Risikomanagements:		
4.	Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)		
	<p>Insgesamt führen die durch die Planung möglicherweise verursachten, kleinräumigen Störungen einzelner Teillebensräume nicht zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Vorschriften, da sich der Erhaltungszustand der lokalen Population auf Grund der oben genannten Aspekte nicht nachhaltig verschlechtern wird.</p> <p>Es werden keine nicht ersetzbaren Biotope zerstört.</p>		
4.1	<p>Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]?</p> <p>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</p>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.2	<p>Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 (1) Nr. 2]?</p>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

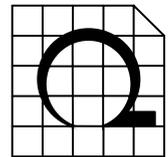


4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5)]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 4 i.V.m. § 44 (5)]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
5.	Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter 4. genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
5.1	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
5.2	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?*	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
5.3	Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

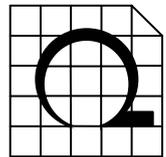


Artenschutzprüfung („Art-für-Art-Protokoll“)

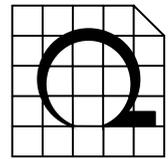
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Kiebitz (Vanellus vanellus)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart		Rote Liste-Status Deutschland Nordrhein-Westfalen	Messtischblatt 2 3S 4902
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (s. 4.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (s. 5))	
<input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht		<input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel – schlecht	
2. Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die in 3. beschriebenen Maßnahmen)			
Lebensraum: (Quelle: IVÖR- Institut für Vegetationskunde, Ökologie und Raumplanung, Düsseldorf) Der Kiebitz gilt als Charakterart offener Grünlandgebiete, insbesondere von feuchten, extensiv genutzten Wiesen und Weiden. In NRW brüten aber inzwischen ca. 80% aller Kiebitze auf Ackerflächen, wo der Bruterfolg stark abhängig von der Bewirtschaftungsintensität bzw. dem Nutzungsregime ist. Er folgt dabei einem bundesweiten Trend, das Brutrevier vom feuchten Grünland in die Äcker zu verlegen. Bevorzugt werden im Allgemeinen staunasse Böden und eine spärliche Vegetationsdecke. (MUNLV 2007). Im Gegensatz zum Rebhuhn, für das die Tradition bei der Revierbesetzung eine wichtige Rolle spielt (EISLÖFFEL 1996), brütet der Kiebitz der angebauten Feldfrucht entsprechend jedes Jahr auf anderen Flächen. Auf den intensiv bewirtschafteten Mähwiesen lässt der frühe Vegetationsbeginn (u.a. hervorgerufen durch Nährstoffeinträge) schnell eine zu hohe Vegetationsdecke entstehen, die beim Verrichten des Brutgeschäftes hinderlich ist. Auch im intensiv beweideten Grünland ist der Bruterfolg sehr gering, da hohe Gelegeanteile vom Vieh zertrampelt werden. Auf den Ackerflächen ist jedoch noch relativ lange eine überschaubare Biotopstruktur gewährleistet, die dem ursprünglichen Steppenvogel zumindest zum Zeitpunkt der Reviergründung entgegenkommt. Später werden die Ackerflächen durch die rasch hochwachsenden Kulturpflanzen allerdings immer unattraktiver. Bruterfolge sind daher auch auf diesen Flächen nur von mäßigem Erfolg. Der oft spät erfolgte Umbruch vernichtet in der Regel die erste Brut. Beim Zweitagege sind die Brutaussichten zwar etwas höher, reichen aber vielfach nicht aus, um langfristig den Bestand zu halten. So werden für weite Teile Mitteleuropas schwindende Kiebitzpopulationen gemeldet (BAUER et al. 2005, GLUTZ VON BLOTZHEIM et al. 1999, HEGEMANN et al. 2008, KOOIKER & BUCKOW 1997). Der Kiebitz bevorzugt die offene, aber möglichst kleinflächig gegliederte Feldflur. Von Siedlungen oder Wald oder ähnlichen hohen Strukturen umschlossene Freiflächen, die kleiner als ca. 5-10 ha sind, werden vom Kiebitz i.d.R. nicht besiedelt (GLUTZ VON BLOTZHEIM et al. 1999). In optimalen Fällen kann der Kiebitz in NRW eine Dichte von 1-2 Brutpaaren/10 ha erreichen (MUNLV 2007; z. Vgl.: BAUER et al. 2005 geben als Durchschnittswert für NRW 1,38 Brutpaare/100 ha an). Auch diese Werte sind vorsichtig zu interpretieren, da sie über sehr große Flächen gemittelt wurden. Zudem neigt der Kiebitz zu kolonieartigem Brüten, so dass mitunter kleinräumig höhere Dichten erreicht werden, die Art in der Region aber dennoch selten sein kann. Unter den heutigen Kulturlandbedingungen bleiben die Kiebitze nach dem Schlüpfen der Jungvögel zunächst für kurze Zeit in der Nestumgebung, wechseln dann aber relativ schnell in			



	<p>andere Gebiete mit günstigeren Aufzuchtbedingungen (z.B. in benachbartes Grünland oder zumindest offene, grasdominierte Biotope). Die Ausweichhabitate können auch weiter vom Nistplatz entfernt liegen, so dass recht große Aktionsräume genutzt werden.</p> <p>Vorkommen im Untersuchungsraum:</p> <p>Der Kiebitz kann die offene Agrarlandschaft des Untersuchungsraums als Fortpflanzungs- und Ruhestätte sowie als Nahrungshabitat nutzen. Als Durchzügler kann die Art den Untersuchungsraum zur Rast nutzen.</p> <p>Betroffenheit der Art:</p> <p>Die offene Ackerfläche, die durch das Vorhaben beansprucht wird, könnte der Art potentiell als Fortpflanzungs- und Ruhestätte sowie als Nahrungshabitat dienen.</p>
<p>3.</p>	<p>Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen / Beschreibung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements</p>
<p>3.1</p> <p>3.2</p> <p>3.3</p> <p>3.4</p>	<p>Baubetrieb:</p> <p>Sofern der Baubeginn während der Brutzeit geplant ist, soll zuerst überprüft werden, ob im Vorhabensgebiet Nester vorkommen.</p> <p>Sollten Nester vorhanden sein, findet die Baufeldräumung außerhalb des Brutzeitraums statt (September bis Februar), damit keine Nester zerstört werden und eine Schädigung der Art mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Weil die Art nicht nesttreu ist, kann sie in der nächsten Brutperiode auf einen anderen Neststandort in der umliegenden Agrarlandschaft ausweichen. Dort findet der Kiebitz auch ausreichend Nahrungsraum.</p> <p>Bei der Errichtung des Hangars und der Herstellung der Nebenanlagen (Erweiterung des Parkplatzes, Rollfeld, Wartebereich) treten vorübergehende, visuelle Störungen (Bewegungen, Licht) und Beeinträchtigungen durch Lärm- und Abgasemissionen (Baumaschinen) auf. Die Tierarten, welche die Umgebung nutzen, sind durch den bestehenden Flugplatz und die in der Nähe vorbeiführende Landesstraße L 228 an visuelle Störungen und Störungen durch Geräusch- und Abgasemissionen gewöhnt</p> <p>Projektgestaltung:</p> <p>Die Erweiterung des Ultraleichtflugplatzes bedingt zusätzlichen Fahrzeug- und Flugverkehr. Die Tierarten, welche die Umgebung nutzen, sind durch den bestehenden Flugplatz und die in der Nähe vorbeiführende Landesstraße L 228 an visuelle und verkehrsbedingte Störungen gewöhnt. Die zusätzlichen Störungen führen zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Fauna. Die Frequentierung des Fluggeländes ist v.a. auf Wochenenden beschränkt.</p> <p>Mögliche, betriebsbedingte Auswirkungen durch die Nutzung des Hangars und der Rollfelder auf das Umfeld werden durch eine frühzeitige Eingrünung mit Gehölzen gemindert.</p> <p>Funktionserhaltende Maßnahmen:</p> <p>Maßnahmen des Risikomanagements:</p>
<p>4.</p>	<p>Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)</p>
	<p>Insgesamt führen die durch die Planung möglicherweise verursachten, kleinräumigen Störungen einzelner Teillebensräume nicht zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Vorschriften, da sich der Erhaltungszustand der lokalen Population auf Grund der oben genannten Aspekte nicht nachhaltig verschlechtern wird.</p> <p>Es werden keine nicht ersetzbaren Biotope zerstört.</p>

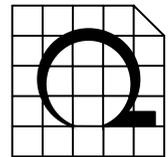


4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 (1) Nr. 2]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5)]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 4 i.V.m. § 44 (5)]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
5.	Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter 4. genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
5.1	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
5.2	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?*	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
5.3	Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

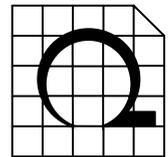


Artenschutzprüfung („Art-für-Art-Protokoll“)

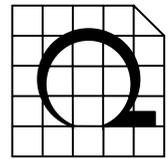
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)							
1. Schutz- und Gefährdungsstatus der Art									
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart		Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>2</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>2S</td></tr></table>	2	2S	Messtischblatt <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center; padding: 5px;">4902</td></tr></table>	4902			
2									
2S									
4902									
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region Region <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 20px; text-align: center;"><input type="checkbox"/> grün</td> <td style="padding-left: 10px;">günstig</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/> gelb</td> <td style="padding-left: 10px;">ungünstig / unzureichend</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> rot</td> <td style="padding-left: 10px;">ungünstig / schlecht</td> </tr> </table>		<input type="checkbox"/> grün	günstig	<input checked="" type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend	<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (s. 4.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (s. 5)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel – schlecht	
<input type="checkbox"/> grün	günstig								
<input checked="" type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend								
<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht								
2. Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die in 3. beschriebenen Maßnahmen)									
<p>Lebensraum: (Quelle: IVÖR- Institut für Vegetationskunde, Ökologie und Raumplanung, Düsseldorf)</p> <p>Das Rebhuhn besiedelt als ursprünglicher Steppenbewohner offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Die Nahrung besteht vor allem aus Samen und Früchten von Ackerwildkräutern, Getreidekörnern, grünen Pflanzenteilen und Grasspitzen. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege. Hier finden Rebhühner ihre vielfältige Nahrung sowie Magensteine zur Nahrungszerkleinerung. Die Art bevorzugt offene, aber möglichst kleinflächig gegliederte Feld- und Ackerlandschaften mit Fruchtwechsel- oder Mehrfruchtwirtschaft, in denen Hecken, Büsche, beweidete Triften, von Staudenfluren oder Trockenrasenstreifen begleitete Feld- und Wegränder das ganze Jahr über das geforderte Maß an Nahrung und Deckung bieten. Größere Vertikalstrukturen wie Wälder und höhere Feldgehölze werden gemieden (BAUER et al. 2005, BRÄSECKE 2002, GLUTZ VON BLOTZHEIM et al. 1994, MUNLV 2007): Das Nest wird am Boden in flachen Mulden angelegt, bevorzugt in Vegetation, die schon im Winter und Frühling gewissen Sichtschutz bietet und das Paar von anderen optisch isoliert. Eine freie Sicht führt zur Abgrenzung größerer Territorien, und zwar bevorzugt in der Deckung von Feldrainen, Weg- oder Grabenrändern, Zäunen, Hecken oder Waldrändern. Die Eiablage beginnt ab April, Hauptlegezeit ist im Mai, ab August sind die Jungvögel selbständig. Der Familienverband bleibt bis zum Winter zusammen. Nur selten vollziehen die Tiere größere Ortswechsel (GLUTZ VON BLOTZHEIM et al. 1994, MUNLV 2007) Die Siedlungsdichte des Rebhuhns nimmt mit steigender Bodengüte zu, wird jedoch auch in ganz entscheidender Weise von den Deckungsmöglichkeiten und der Intensität der Bewirtschaftung beeinflusst. Die Angaben zur Abundanz in der Literatur weisen eine weite Spanne auf: GLUTZ VON BLOTZHEIM et al. (1994) geben sie mit 0,5 bis 1 Brutpaar/100 ha an und führen aus, dass höhere Dichten von 10–11 Paaren/100 ha nur noch unter günstigsten Verhältnissen erreicht werden. BAUER et al. (2005) geben für Deutschland Siedlungsdichten von Ø 0,2-1,7 Brutpaare/100 ha an. Nach MUNLV (2007) kann die Siedlungsdichte in NRW 0,5 bis 1,2 Brutpaare auf 10 ha betragen, das bedeutet 5 bis 12 Brutpaare /100 ha.</p> <p>Vorkommen im Untersuchungsraum:</p> <p>Das Rebhuhn kann den Untersuchungsraum potentiell als Fortpflanzungs- und Ruhestätte sowie als Nahrungshabitat nutzen.</p>									



	<p>Betroffenheit der Art:</p> <p>Da das Vorhabensgebiet als intensiv genutzte Ackerfläche keine gliedernden Elemente, insbesondere keine ausgeprägten Randstrukturen aufweist, die das Rebhuhn als Deckungsmöglichkeit benötigt, ist es als Bruthabitat nicht optimal. Eventuell nutzt die Art die Ackerfläche des Vorhabensgebiets zur Nahrungssuche.</p> <p>Die noch jungen Gehölzpflanzungen auf dem bestehenden Vereinsgelände, die in geringem Umfang von Krautbeständen begleitet werden, bieten noch nicht genug Deckung. Die Entfernung dieser Strukturen im Rahmen der Erweiterung bedeutet somit keine Beeinträchtigung der Art.</p>
<p>3.</p>	<p>Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen / Beschreibung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements</p>
<p>3.1</p>	<p>Baubetrieb:</p> <p>Da das Rebhuhn in Nordrhein-Westfalen als stark gefährdete Vogelart eingestuft wird, sollte auf jeden Fall ausgeschlossen werden, dass eventuell dennoch vorhandene Nester zerstört werden. Sofern der Baubeginn während der Brutzeit geplant ist, soll zuerst überprüft werden, ob im Vorhabensgebiet Nester vorkommen.</p> <p>Sollten Nester vorhanden sein, findet die Baufeldräumung außerhalb des Brutzeitraums statt (September bis Februar), damit keine Nester zerstört werden und eine Schädigung der Art mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Weil die Art nicht nesttreu ist, kann sie in der nächsten Brutperiode auf einen anderen Neststandort in der umliegenden Agrarlandschaft ausweichen. Dort findet das Rebhuhn auch ausreichend Nahrungsraum.</p> <p>Bei der Errichtung des Hangars und der Herstellung der Nebenanlagen (Erweiterung des Parkplatzes, Rollfeld, Wartebereich) treten vorübergehende, visuelle Störungen (Bewegungen, Licht) und Beeinträchtigungen durch Lärm- und Abgasemissionen (Baumaschinen) auf. Die Tierarten, welche die Umgebung nutzen, sind durch den bestehenden Flugplatz und die in der Nähe vorbeiführende Landesstraße L 228 an visuelle Störungen und Störungen durch Geräusch- und Abgasemissionen gewöhnt.</p> <p>3.2 Projektgestaltung:</p> <p>Die Erweiterung des Ultraleichtflugplatzes bedingt zusätzlichen Fahrzeug- und Flugverkehr. Die Tierarten, welche die Umgebung nutzen, sind durch den bestehenden Flugplatz und die in der Nähe vorbeiführende Landesstraße L 228 an visuelle und verkehrsbedingte Störungen gewöhnt. Die zusätzlichen Störungen führen zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Fauna. Die Frequentierung des Fluggeländes ist v.a. auf Wochenenden beschränkt.</p> <p>Mögliche, betriebsbedingte Auswirkungen durch die Nutzung des Hangars und der Rollfelder auf das Umfeld werden durch eine frühzeitige Eingrünung mit Gehölzen gemindert.</p> <p>An der Westgrenze, parallel zum neuen Hangar, und um den erweiterten Parkplatz soll eine effektivere, breitere Eingrünung mit Gehölzen erfolgen, denen breite Säume vorgelagert werden. Die Gehölz- und Saumstrukturen können dem Rebhuhn zukünftig wichtige Deckungsmöglichkeiten bieten. Somit wird das Vorhabensgebiet nach der Bepflanzung für das Rebhuhn verbesserte Lebensraumstrukturen aufweisen.</p> <p>3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen:</p> <p>3.4 Maßnahmen des Risikomanagements:</p>



4.	Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)	
	Insgesamt führen die durch die Planung möglicherweise verursachten, kleinräumigen Störungen einzelner Teillebensräume nicht zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Vorschriften, da sich der Erhaltungszustand der lokalen Population auf Grund der oben genannten Aspekte nicht nachhaltig verschlechtern wird. Es werden keine nicht ersetzbaren Biotope zerstört.	
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 (1) Nr. 2]?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5)]?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 4 i.V.m. § 44 (5)]?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
5.	Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter 4. genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
5.1	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
5.2	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?*	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
5.3	Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

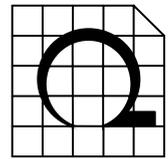


Artenschutzprüfung („Art-für-Art-Protokoll“)

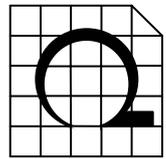
Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

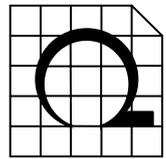
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>)	
1.	Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen 2S	Messtischblatt <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; display: inline-block;">4902</div>	
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <div style="display: flex; align-items: center; margin-bottom: 5px;"> <div style="background-color: #90EE90; border: 1px solid black; padding: 2px 5px; margin-right: 5px;"><input type="checkbox"/> grün</div> günstig </div> <div style="display: flex; align-items: center; margin-bottom: 5px;"> <div style="background-color: #FFD700; border: 1px solid black; padding: 2px 5px; margin-right: 5px;"><input checked="" type="checkbox"/> gelb</div> ungünstig / unzureichend </div> <div style="display: flex; align-items: center;"> <div style="background-color: #FF8C00; border: 1px solid black; padding: 2px 5px; margin-right: 5px;"><input type="checkbox"/> rot</div> ungünstig / schlecht </div>	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (s. 4.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (s. 5)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel – schlecht		
2.	Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die in 3. beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Lebensraum: (Quelle: IVÖR- Institut für Vegetationskunde, Ökologie und Raumplanung, Düsseldorf)</p> <p>Die Wachtel ist ein Zugvogel, der von Nordafrika bis zur arabischen Halbinsel überwintert. Sie tritt in Nordrhein-Westfalen als mittelhäufiger Brutvogel auf. Die Wachtel kommt in offenen, gehölzarmen Kulturlandschaften mit ausgedehnten Ackerflächen vor. Besiedelt werden Ackerbrachen, Getreidefelder (v.a. Wintergetreide, Luzerne und Klee) und Grünländer mit einer hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bieten. Standorte auf tiefgründigen Böden werden bevorzugt. Wichtige Habitatbestandteile sind Weg- und Ackerraine sowie unbefestigte Wege zur Aufnahme von Insektennahrung und Magensteinen. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden zwischen hoher Kraut- und Grasvegetation angelegt. Das Brutgeschäft beginnt ab Mitte/Ende Mai, Anfang August sind die letzten Jungen flügge.</p> <p>In Nordrhein-Westfalen kommt die Wachtel mit großen Verbreitungslücken in allen Naturräumen vor. Verbreitungsschwerpunkte bilden vor allem die Bördelandschaften in Westfalen und im Rheinland. Der Gesamtbestand wird auf 2.000-3.000 Brutpaare geschätzt und unterliegt starken Bestandsschwankungen (2000-2006).</p> <p>Vorkommen im Untersuchungsraum:</p> <p>Die Wachtel kann den Untersuchungsraum als Fortpflanzungs- und Ruhestätte sowie als Nahrungshabitat nutzen.</p> <p>Betroffenheit der Art:</p> <p>Da die Wachtel eine hohe Kraut- oder Grasvegetation für ihren Neststandort benötigt, ist die intensiv genutzte Ackerfläche des Vorhabensgebiets als Bruthabitat nicht optimal. Das Vorhabensgebiet kann der Art als Nahrungshabitat dienen.</p>			



3.	Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen / Beschreibung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
3.1	<p>Baubetrieb: Da die Wachtel in Nordrhein-Westfalen als stark gefährdete Vogelart eingestuft wird, sollte auf jeden Fall ausgeschlossen werden, dass eventuell dennoch vorhandene Nester zerstört werden. Sofern der Baubeginn während der Brutzeit geplant ist, soll zuerst überprüft werden, ob im Vorhabensgebiet Nester vorkommen. Sollten Nester vorhanden sein, findet die Baufeldräumung außerhalb des Brutzeitraums statt (September bis Februar), damit keine Nester zerstört werden und eine Schädigung der Art mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Weil die Art nicht nestreu ist, kann sie in der nächsten Brutperiode auf einen anderen Neststandort in der umliegenden Agrarlandschaft ausweichen. Dort findet die Wachtel auch ausreichend Nahrungsraum. Bei der Errichtung des Hangars und der Herstellung der Nebenanlagen (Erweiterung des Parkplatzes, Rollfeld, Wartebereich) treten vorübergehende, visuelle Störungen (Bewegungen, Licht) und Beeinträchtigungen durch Lärm- und Abgasemissionen (Baumaschinen) auf. Die Tierarten, welche die Umgebung nutzen, sind durch den bestehenden Flugplatz und die in der Nähe vorbeiführende Landesstraße L 228 an visuelle Störungen und Störungen durch Geräusch- und Abgasemissionen gewöhnt.</p>		
3.2	<p>Projektgestaltung: Die Erweiterung des Ultraleichtflugplatzes bedingt zusätzlichen Fahrzeug- und Flugverkehr. Die Tierarten, welche die Umgebung nutzen, sind durch den bestehenden Flugplatz und die in der Nähe vorbeiführende Landesstraße L 228 an visuelle und verkehrsbedingte Störungen gewöhnt. Die zusätzlichen Störungen führen zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Fauna. Die Frequentierung des Fluggeländes ist v.a. auf Wochenenden beschränkt. Mögliche, betriebsbedingte Auswirkungen durch die Nutzung des Hangars und der Rollfelder auf das Umfeld werden durch eine frühzeitige Eingrünung mit Gehölzen gemindert. An der Westgrenze, parallel zum neuen Hangar, und um den erweiterten Parkplatz soll eine effektivere, breitere Eingrünung mit Gehölzen erfolgen, denen breite Säume vorgelagert werden. Die Schaffung von Säumen bedeutet eine Verbesserung der Lebensraumstrukturen für die Wachtel.</p>		
3.3	Funktionserhaltende Maßnahmen:		
3.4	Maßnahmen des Risikomanagements:		
4.	Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)		
	Insgesamt führen die durch die Planung möglicherweise verursachten, kleinräumigen Störungen einzelner Teillebensräume nicht zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Vorschriften, da sich der Erhaltungszustand der lokalen Population auf Grund der oben genannten Aspekte nicht nachhaltig verschlechtern wird. Es werden keine nicht ersetzbaren Biotope zerstört.		
4.1	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

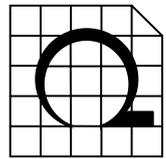


4.2	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 (1) Nr. 2]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.3	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5)]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 4 i.V.m. § 44 (5)]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
5.	Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter 4. genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
5.1	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
5.2	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?*	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
5.3	Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

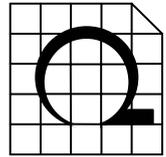


Artenschutzprüfung („Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten									
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)									
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)	Wiesenweihe (<i>Circus pygargus</i>)								
1.	Schutz- und Gefährdungsstatus der Art								
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<table border="1"> <tr> <td>Rote Liste-Status</td> <td>Messtischblatt</td> </tr> <tr> <td>Deutschland</td> <td>2</td> </tr> <tr> <td>Nordrhein-Westfalen</td> <td>1S</td> </tr> <tr> <td></td> <td>4902</td> </tr> </table>	Rote Liste-Status	Messtischblatt	Deutschland	2	Nordrhein-Westfalen	1S		4902
Rote Liste-Status	Messtischblatt								
Deutschland	2								
Nordrhein-Westfalen	1S								
	4902								
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (s. 4.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (s. 5)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel – schlecht								
2.	Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die in 3. beschriebenen Maßnahmen)								
	<p>Lebensraum: (Quelle: IVÖR- Institut für Vegetationskunde, Ökologie und Raumplanung, Düsseldorf) Die ursprünglichen Brutareale der Wiesenweihe sind schütterere Verlandungsgesellschaften, feuchte Dünentäler der Küste, Flusstäler, Moore, Heiden und andere offene und halboffene Feuchtgebiete. Dort legt sie ihre Nester zwischen meist schütterem Schilfröhricht, niedrigen Büschen, Hochstauden, Seggen und Gräsern an. Heute weicht die Art immer öfter auf trockenes Wiesen- und Ackerland aus. Sie besiedelt weiträumig offene, gehölzarme Agrarlandschaften mit Getreideanbau. Die aktuellen Brutplätze liegen meist in Wintergetreidefeldern, wo das Nest am Boden angelegt wird. Dabei sind störungsfreie Sitzwarten ein wichtiger Habitatbestandteil. Ab Mitte/Ende Mai beginnt die Eiablage, bis August werden die letzten Jungen flügge. Die Tiere haben einen großen Aktionsradius, die Nahrungsräume können bis zu 10 km vom Brutplatz entfernt liegen. Als Jagdgebiet bevorzugt sie offene und vegetationsärmere Flächen, in jüngerer Zeit insbesondere weitgehend baumfreies Agrarland. Ihr Nahrungsspektrum umfasst neben Kleinvögeln und Kleinsäugetieren verstärkt auch Insekten und Reptilien (BAUER et al. 2005, FLADE 1994, MEBS 2002, MUNLV 2007).</p> <p>Vorkommen im Untersuchungsraum: Die Wiesenweihe kann den Untersuchungsraum potentiell als Fortpflanzungs- und Ruhestätte sowie als Nahrungshabitat nutzen.</p> <p>Betroffenheit der Art: Die intensiv genutzte Ackerfläche des Vorhabensgebiets kann der Art potentiell als Fortpflanzungs- und Ruhestätte sowie als Nahrungshabitat dienen.</p>								
3.	Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen / Beschreibung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements								
3.1	<p>Baubetrieb: Da der Erhaltungszustand der Wiesenweihen in der atlantischen Region Nordrhein-Westfalens als ungünstig bis schlecht eingestuft wird und sie in der Roten Liste NRW als eine vom</p>								



	<p>Aussterben bedrohte Art geführt wird, sollte auf jeden Fall ausgeschlossen werden, dass Wiesenweihen durch die Bautätigkeit bei der Flughafenerweiterung verletzt oder getötet werden. Sofern der Baubeginn während der Brutzeit geplant ist, soll zuerst überprüft werden, ob im Vorhabensgebiet Nester vorkommen.</p> <p>Sollten Nester vorhanden sein, findet die Baufeldräumung außerhalb des Brutzeitraums statt (September bis Februar), damit keine Nester zerstört werden und eine Schädigung der Art mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Weil die Art nicht nestreu ist, kann sie in der nächsten Brutperiode auf einen anderen Neststandort in der umliegenden Agrarlandschaft ausweichen. Dort findet die Wiesenweihe auch ausreichend Nahrungsraum.</p> <p>Bei der Errichtung des Hangars und der Herstellung der Nebenanlagen (Erweiterung des Parkplatzes, Rollfeld, Wartebereich) treten vorübergehende, visuelle Störungen (Bewegungen, Licht) und Beeinträchtigungen durch Lärm- und Abgasemissionen (Baumaschinen) auf. Die Tierarten, welche die Umgebung nutzen, sind durch den bestehenden Flugplatz und die in der Nähe vorbeiführende Landesstraße L 228 an visuelle Störungen und Störungen durch Geräusch- und Abgasemissionen gewöhnt.</p> <p>3.2 Projektgestaltung:</p> <p>Die Erweiterung des Ultraleichtflugplatzes bedingt zusätzlichen Fahrzeug- und Flugverkehr. Die Tierarten, welche die Umgebung nutzen, sind durch den bestehenden Flugplatz und die in der Nähe vorbeiführende Landesstraße L 228 an visuelle und verkehrsbedingte Störungen gewöhnt. Die zusätzlichen Störungen führen zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Fauna. Die Frequentierung des Fluggeländes ist v.a. auf Wochenenden beschränkt.</p> <p>Mögliche, betriebsbedingte Auswirkungen durch die Nutzung des Hangars und der Rollfelder auf das Umfeld werden durch eine frühzeitige Eingrünung mit Gehölzen gemindert.</p> <p>An der Westgrenze, parallel zum neuen Hangar, und um den erweiterten Parkplatz soll eine effektivere, breitere Eingrünung mit Gehölzen erfolgen, denen breite Säume vorgelagert werden. Die Gehölze könnten zukünftig als Sitzwarten für die Vögel dienen.</p> <p>3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen:</p> <p>3.4 Maßnahmen des Risikomanagements:</p>
<p>4.</p>	<p>Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)</p>
	<p>Insgesamt führen die durch die Planung möglicherweise verursachten, kleinräumigen Störungen einzelner Teillebensräume nicht zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Vorschriften, da sich der Erhaltungszustand der lokalen Population auf Grund der oben genannten Aspekte nicht nachhaltig verschlechtern wird.</p> <p>Es werden keine nicht ersetzbaren Biotope zerstört.</p>
<p>4.1</p>	<p>Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1]? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>4.2</p>	<p>Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 (1) Nr. 2]?</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>4.3</p>	<p>Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5)]?</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>

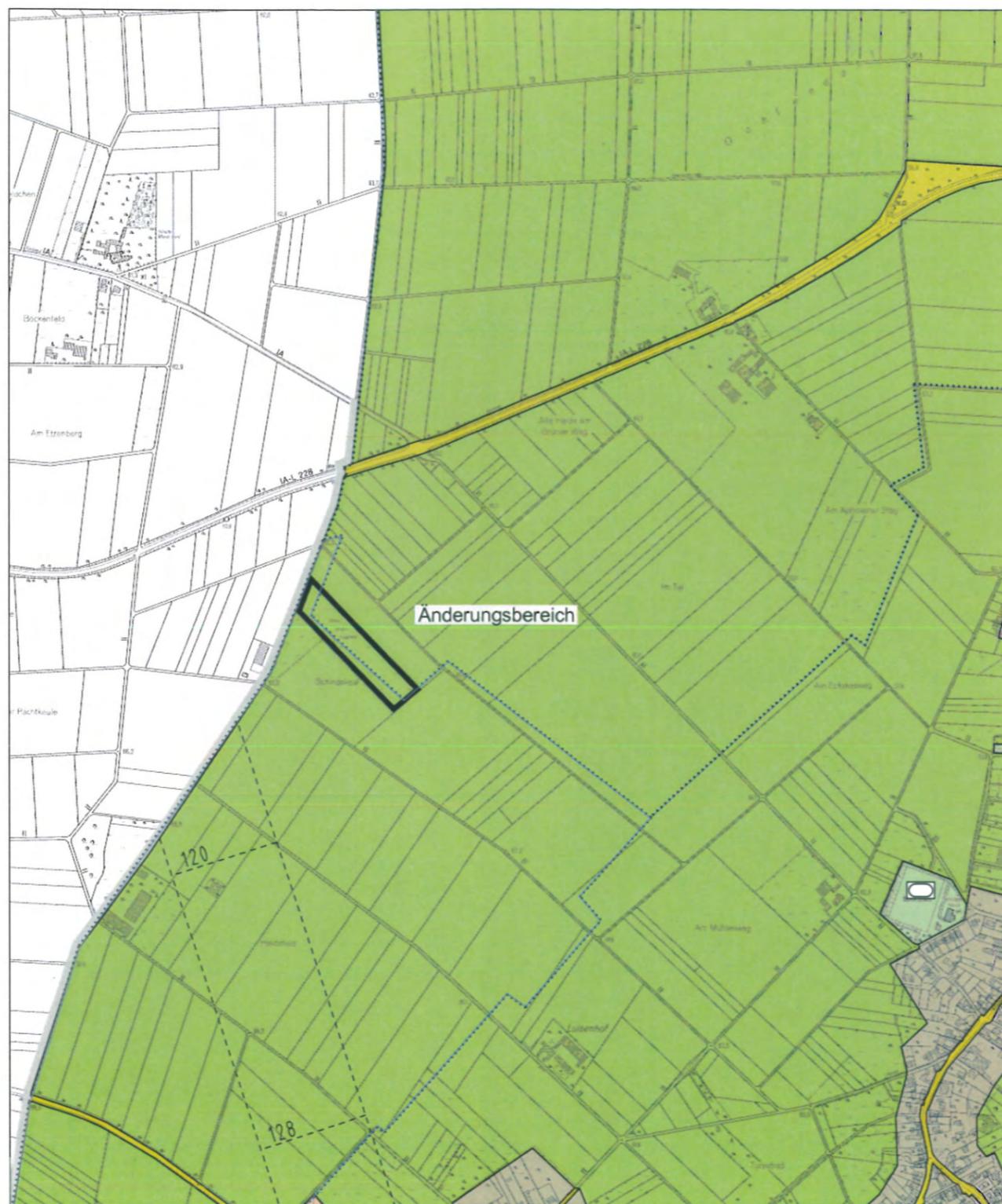


4.4	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 4 i.V.m. § 44 (5)]?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
5.	Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter 4. genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
5.1	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?*	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
5.2	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?*	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
5.3	Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Auszug aus dem Flächennutzungsplan

M: 1:10.000

Darstellung : bisher



Darstellung : neu

